



Lausner Anzeiger

Freitag, 21. Mai 2021

Ausgabe 10/2021

Herausgabe:
Gemeindeverwaltung
4415 Lausen
Telefon 061 926 92 60
e-mail: info@lausen.ch
www.lausen.ch

Druck:
Offsetdruck Grauwiller Partner AG, 4410 Liestal
e-mail: info@grauwiller-ag.ch

Amtliche Mitteilungen

**Schalteröffnungszeiten der
Gemeindeverwaltung Lausen**
(Gemeindehaus,
Grammontstrasse 1)

Montag und Donnerstag
10.00–12.00/14.00–17.00 Uhr

Dienstag

07.30–12.00/14.00–17.00 Uhr

Mittwoch

10.00–12.00/14.00–18.00 Uhr

Freitag

10.00–12.00/14.00–16.00 Uhr

Für Besprechungen wird empfohlen, mit den zuständigen Funktionären der Gemeindeverwaltung vorgängig telefonisch einen Termin zu vereinbaren (auch vor oder nach den Schalteröffnungszeiten möglich).

Sprechstunde des
Gemeindepräsidenten:
Peter Aerni, Winterhalde 7,
Freitag, 17.15 bis 18.30 Uhr.
Anmeldung erwünscht über
Tel. P 061 922 09 92

HERZLICHE GRATULATION ANGELA LINGUANTI

Am 01. Juni 2021 werden es 10 Jahre, seit Angela Linguanti in den Dienst der Einwohnergemeinde Lausen eingetreten ist. Zuverlässig betreut sie in unserem Reinigungsteam das Schulhaus Grammel, so dass die Räumlichkeiten unseren Schülerinnen und Schülern und ihren Lehrkräften immer in einem einwandfreien Zustand zur Verfügung stehen.

Für ihre stets zuverlässige Mitarbeit zum Wohle unserer Einwohnerinnen und Einwohner möchte der Gemeinderat Angela Linguanti an dieser Stelle ganz herzlich danken und wünscht ihr für die kommenden Jahre alles Gute und vor allem eine gute Gesundheit.



WECHSEL KOMMANDO ZS-KOMPANIE / PENSIONIERUNG VON ANTON STRELECEK

Mit Zusammenschluss der beiden kommunalen Führungsstäbe von Lausen und Liestal zum RFS Ergolz und parallel dazu der Zusammenlegung der beiden Zivilschutz-Kompanien übernahm Anton Strelecek anfangs 2013 das Kommando der neuen ZS Kp Ergolz.

Nach der organisatorischen Zusammenführung der beiden Zivilschutzorganisatio-

nen gelang es Toni Strelecek mit viel persönlichem Engagement innert kurzer Zeit, die Zivilschutzangehörigen der beiden Gemeinden zu einer gut ausgebildeten, motivierten und einsatzbereiten Zivilschutzorganisation zu formen, welche heute als Vorzeige-Kompanie bei verschiedenen Einsätzen im Kanton, aber auch auf dem Gebiet der beiden Gemeinden zum Einsatz kommt. Es ist ihm gelungen, den Zivilschutz vom verstaubten Klischee der Nachkriegszeit in eine moderne, den heutigen Anforderungen entsprechende Einsatztruppe zu formen.

Besonders zu erwähnen sind dabei die Einführung der „fliegenden Betreuung“ mit Betreuungsrucksäcken, die Einführung der Flächensuche bei Vermisstenmeldungen oder die Ausbildung von „First Responder“ für die ganze Kompanie; alles Neuerungen im Kanton, welche während seiner Dienstzeit neu geschaffen wurden. Vor allem aber die Bewältigung der Corona-Einsätze im Kantonsspital (Zugangskontrolle), der Aufbau der Abklärungsstation Lausen oder die Planung, der Aufbau und der Betrieb des Impfzentrums Stutz zeigten, dass die ZS Kp Ergolz ein jederzeit zuverlässig einsetzbares Einsatzelement für die Gemeinden und den Kanton ist.

Nun ist die Zeit gekommen, Toni Strelecek in den wohlverdienten Ruhestand zu entlassen, wobei wir sicher sind, dass es ihm auch dort nicht langweilig werden wird. Toni übergibt eine gut ausgebildete und motivierte Kompanie an seinen Nachfolger Tom Weber, welcher ebenfalls in Lausen wohnhaft und mit der Re-

gion verbunden ist. Toni wünschen wir viel Glück und Zufriedenheit in seinem dritten Lebensabschnitt und in seiner Familie, sowie Tom Weber stets eine glückliche Hand bei seinen künftigen Entscheidungen.

RÜCKZUG DES ANTRAGS VON ROSMARIE FLÜCKIGER BETREFFEND KLIMASCHUTZ

Im Rahmen der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2020 stellte Rosmarie Flückiger einen Antrag mit verschiedenen Forderungen zum Klimaschutz. Durch die Lausner Umwelt-, Entsorgungs- und Energiekommission (LUEK) wurde daraufhin ein Katalog erstellt, der Auskunft über die gesteckten und erreichten Ziele der Gemeinde in Sachen Energiesparen und Klimaschutz Auskunft gibt und die künftigen Zielsetzungen aufzeigt.

Rosmarie Flückiger wurde in einem ausführlichen Gespräch über die umfangreichen Tätigkeiten des Gemeinderates in Sachen Klimaschutz sowie die Haltung des Gemeinderates in dieser Frage informiert. Es wurde vereinbart, dass eine Zusammenfassung der umfangreichen Auflistung der bisherigen Aktivitäten in einem der nächsten Anzeiger publiziert werden sollte, worauf Rosmarie Flückiger ihren Antrag zurückzog. Neben der Publikation im Lausner Anzeiger ist im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2022-2026 und künftiger Jahre ein Artikel geplant, welcher die nächsten Schritte der Gemeinde Lausen in Sachen Klimapolitik und die geplanten Umsetzungsschritte zum Inhalt hat.



Veranstaltungskalender für Lausen (siehe auch Inseratenteil)

Wochentag	Datum	Zeit	Veranstalter	Ort	Anlass
Sonntag	6. Juni 2021	10.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 16.30 Uhr	Museumskommission	Ortsmuseum	Museum offen

* Weitere Infos unter www.lausen.ch – Anlässe

Redaktionsschluss nächste Ausgabe ist: **Freitag, 28. Mai, 12:00 Uhr**

Der Lausner Anzeiger ist das offizielle Publikationsorgan der Gemeinde Lausen. Er erscheint vierzehntäglich, jeden Freitag in den geraden Wochen. Verantwortlich für die Redaktion ist der Gemeindeverwalter. Politische Berichte und Leserbriefe werden im Lausner Anzeiger nicht publiziert. Inserationspreise: Grundgebühr Fr. 15.–, zusätzlich pro 1/8 Seite Fr. 35.–. Rabatte: Ortsvereine 50%, örtliche Geschäfte und Personen 20%. Rabattgewährungen nur bei druckfertigen Vorlagen (sonst bei Inseraten ohne Rabatt Zuschlag von 20%). Für politische Inserate wird kein Rabatt gewährt. Die Inseratvorlagen sind direkt an Offsetdruck Grauwiller Partner AG, Rheinstrasse 84, 4410 Liestal, Telefon 061 902 08 80, e-mail: info@grauwiller-ag.ch, zu senden oder zu mailen.

RADARMESSUNGEN DER POLIZEI BASEL-LANDSCHAFT IN LAUSEN

Nachstehend können wir Sie über die von der Polizei Basel-Landschaft durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen auf dem Gemeindegebiet von Lausen informieren.

Datum	Strasse	Signalisiert	Maximales Tempo Km/h	Kontrollzeitraum		Anz. FZ	Übertretungen	
				von	bis		Anzahl	in %
12.04.2021	Querverbindungsstrasse	50	65	09:25	11:30	951	12	1.26 %
24.04.2021	Hauptstrasse	50	62	22:24	23:46	1078	13	1.21 %

Denken Sie auch weiterhin daran:

Passen Sie die Geschwindigkeit den vorgegebenen Begrenzungen an.

Es erspart Geld und Ärger ... und es kann Leben retten...

Ihre Polizei Basel-Landschaft und Ihre Gemeindeverwaltung



BUDGET 2022

Der Gemeinderat und die Verwaltung befassen sich derzeit mit der Erstellung des

Budgets 2022

Die Bevölkerung hat ebenfalls die Möglichkeit, Wünsche und Begehren einzureichen. Damit solche Eingaben berücksichtigt werden können, sind sie schriftlich und begründet, wenn möglich mit Angabe des Betrages, **bis spätestens Freitag, 09. Juli 2021** dem Gemeinderat einzureichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Gemeinderat obliegt, Wünsche und Begehren in der Budgetvorlage zu berücksichtigen. Bei einer Ablehnung besteht selbstverständlich die Möglichkeit, ein Begehren als Antrag direkt an der Budget-Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 08. Dezember 2021 nochmals vorzutragen.

Alle Eingaben werden den Antragstellern jeweils nach der Budgetverabschiedung durch den Gemeinderat bestätigt.



Bürgergemeinde Lausen

Die Bürgergemeinde Lausen bietet Ihnen folgende Produkte an:

Brennholz dürr ab Holzschopf

Buchen Cheminéeholz geliefert franko Hausplatz per Ster CHF 198.00
 (gesägt 33 cm, normal gespalten)
 Auf Wunsch auch in anderen Längen (kürzere Masse mit Aufpreis).

Bestellungen bitte direkt an den Verarbeiter Heinz Plattner Tel. 079 407 97 78
 oder über hsplattner@vtxmail.ch aufgeben.

Tageskarte Gemeinde

Mit der "Tageskarte Gemeinde" der SBB kann während eines ganzen Tages zu einem Preis von CHF 45.00 die Schweiz bereist werden. Das Billet gilt in der 2. Klasse für das gesamte Streckennetz der SBB. Es ist kein zusätzliches Halbtaxabo erforderlich. Die Tageskarte gilt auch für die meisten Schifffahrtlinien, für Nahverkehrsmittel (Tram/Bus) und **vereinzelt** auch für Privat- und Bergbahnen. Broschüren mit detaillierten Angaben sind an den Abgabestellen und an den Bahnschaltern erhältlich.

Die Gemeindeverwaltung nimmt Ihre Reservationen gerne via Internet (www.lausen.ch), persönlich oder telefonisch (061 926 92 60) entgegen.

Mai 2021							Juni 2021						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26	27	28	29	30	1	2	31	1	2	3	4	5	6
3	4	5	6	7	8	9	7	8	9	10	11	12	13
10	11	12	13	14	15	16	14	15	16	17	18	19	20
17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27
24	25	26	27	28	29	30	28	29	30	1	2	3	4
31	1	2	3	4	5	6	5	6	7	8	9	10	11

Juli 2021						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
28	29	30	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	1
2	3	4	5	6	7	8

Reservierungen möglich bis: 16.07.2021

alle Karten übrig
 Karten übrig
 Keine Karten übrig

Stand: 17.05.2021
Reservierbar bis: 16.07.2021

Geburtstags- und Hochzeitsjubilare

Wir freuen uns über folgende Jubiläen:

Geburtstag:

Am **18. Mai 2021** konnte **Herr Otto Bolliger** seinen **80. Geburtstag** feiern.

Hochzeitsjubiläum:

Heute, dem **21. Mai 2021** konnte das Ehepaar **Werner und Alice Kübli** seine goldene Hochzeit feiern.

Wir gratulieren dem Jubilar sowie dem Jubelpaar namens der Behörde und der Bevölkerung ganz herzlich und wünschen für den weiteren Lebensweg alles Gute.



Aktion gegen invasive Neophyten



**Mittwoch, 16. Juni 2021, von 18.00 bis 20.00 Uhr
Bekämpfungsaktion an der Ergolz**

Die Lausner Umwelt-, Energie- und Entsorgungskommission (LUEK) organisiert gemeinsam mit dem Naturschutzverein Lausen, Fischerverein Lausen, der Jagdgesellschaft Lausen und dem Revierförster am Mittwoch, 16. Juni 2021, von 18.00 bis 20.00 Uhr, eine Neophytenbekämpfungsaktion an der Ergolz. Wie in den vergangenen Jahren wollen wir am Ufer der Ergolz unter anderem das Drüsige Springkraut und den Japanischen Staudenknöterich bekämpfen, mit dem Ziel, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Aus aktuellem Anlass (Covid-19) ist die Aktion nicht öffentlich. Falls sich trotzdem jemand gerne dem Einsatz anschliessen möchte, darf er sich gerne mit Frau Cécile Kaufmann (Mitarbeiterin Gemeinde Lausen, Bau und Unterhalt) per E-Mail (cecile.kaufmann@lausen.ch, Mo. + Fr. Tel. 061 926 82 42), in Verbindung setzen.

Lausner Umwelt-, Energie- und Entsorgungskommission LUEK



FUNDBÜRO

Am Schalter der Gemeindeverwaltung wurden folgende Fundgegenstände abgegeben:



Datum:	Fundgegenstand:	Fundort:
07.05.2021	Wanderschuhe	unbekannt
10.05.2021	Veloschlüsselbund	unbekannt

Die Eigentümer werden gebeten, die verlorenen Gegenstände umgehend abzuholen.

Für Auffindungen gelten die Bestimmungen der Art. 720 ff ZGB.

Gegenstände, die in den **Schulhäusern und Turnanlagen** verloren gegangen sind, werden in den dortigen Fundkästen angezeigt. Hierfür sind die Hauswarte zuständig.

ZIVILSTANDSAMTLICHE MITTEILUNGEN

Geburten: Keine

Trauungen: Keine

Todesfälle:	06.05.2021	Buser, Alfred , geb. 25.10.1948, von Zunzgen BL, verwitwet;
	09.05.2021	Fink-Mattmann, Maria Margaretha , geb. 03.12.1929, von Biezwil SO, verwitwet;
	09.05.2021	Kuiper-Grätzer, Rosmarie , geb. 24.05.1945, von Einsiedeln SZ, Ehefrau des Kuiper Jan.



ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN VOM 13. JUNI 2021

1. Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative vom 18. Januar 2018 «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz»
- Volksinitiative vom 25. Mai 2018 «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»
- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)
- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Gesetz)
- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus



2. Kantonale Vorlage

- Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2020 betreffend Salina Raurica, Tramverlängerung Linie 14: Ausgabenbewilligung Projektierung und vorgezogener Landerwerb (LRV 2020/431)

3. Stimmberechtigung:

Alle Schweizer/innen mit dem zurückgelegten **18. Altersjahr**, welche im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind.

Wir machen Sie an dieser Stelle aufmerksam: "Wer während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat."

4. Persönliche Stimmabgabe im Wahlbüro:

Der/die Stimmberechtigte gibt den Stimmrechtsausweis dem Wahlbüro persönlich ab, lässt die Stimmzettel abstempeln und wirft sie in die dafür bestimmte Urne. **Öffnungszeiten Wahllokal** Gemeindeverwaltung, Grammontstrasse 1, Sonntag 10.30 bis 11.30 Uhr.

5. Vorzeitige Stimmabgabe an Gemeindeverwaltung:

Der/die Stimmberechtigte wirft das verschlossene Stimmrechtscouvert bis spätestens am **Samstag, 12. Juni 2021, 17.00 Uhr**, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung. Im Übrigen siehe Bestimmungen auf dem Stimmrechtscouvert.

Stimmrechtscouverts, die nach diesem Zeitpunkt eingeworfen werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

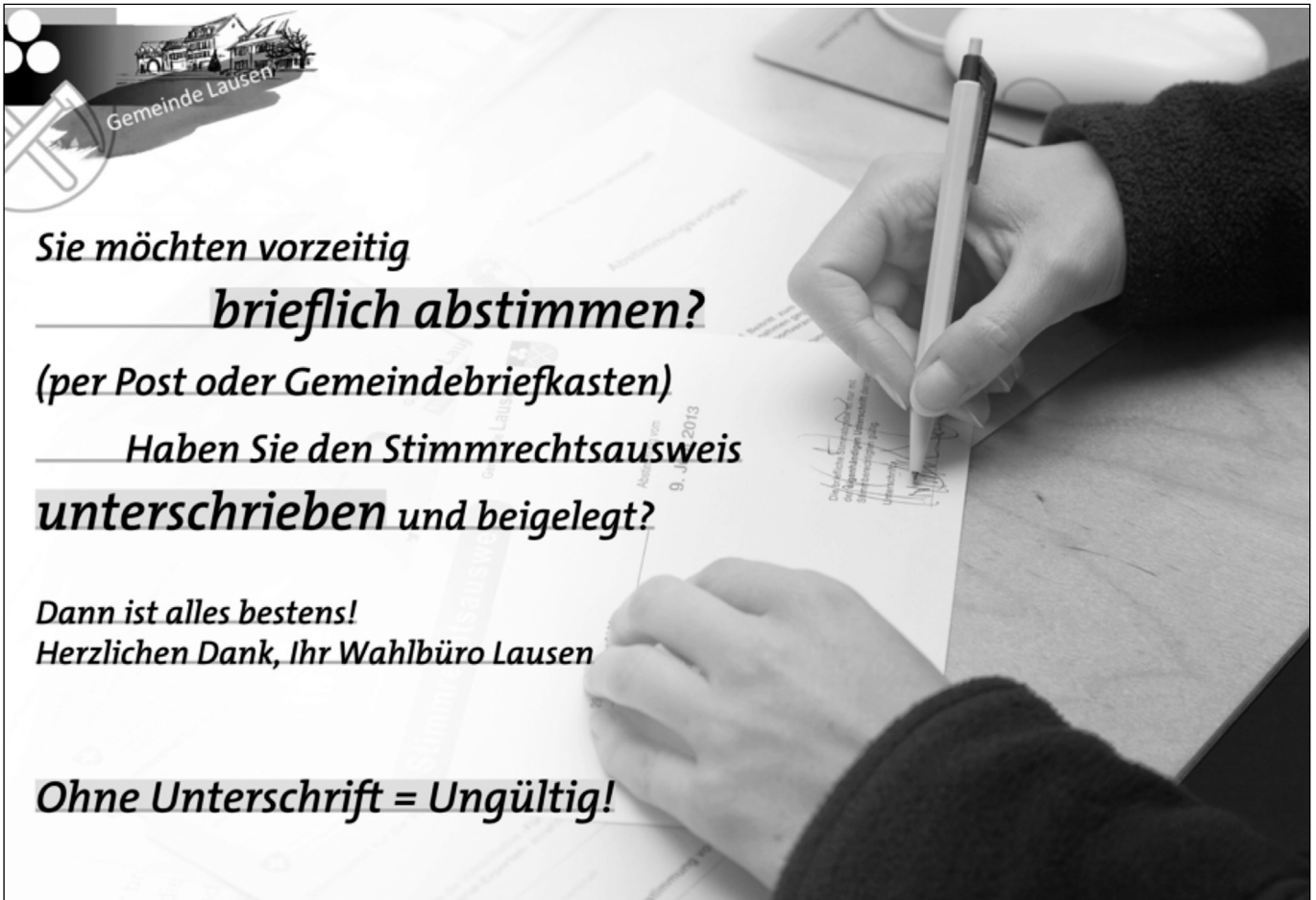
6. Vorzeitige briefliche Stimmabgabe per Post:

Der/die Stimmberechtigte sendet das verschlossene Stimmrechtscouvert frankiert per Post an die Gemeindeverwaltung. Dabei ist das Einlageblatt so in das Couvert einzulegen, dass die Adresse der Gemeindeverwaltung im Adressfenster sichtbar ist. Die Aufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass die Postzustellung an die Gemeindeverwaltung bis spätestens am **Samstag, 12. Juni 2021, 17.00 Uhr**, möglich ist. Im Übrigen siehe Bestimmungen auf dem Stimmrechtscouvert.

7. Stimmunterlagen:

Wer bis am Dienstag, 1. Juni 2021, die Abstimmungsunterlagen nicht erhalten hat, kann diese bis spätestens Montagabend, 7. Juni 2021, bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

8. Bitte des Wahlbüros: Sie erleichtern dem Wahlbüro die Arbeit, wenn Sie die zusammenhängenden Stimmzettel nicht voneinander trennen.



**Sie möchten vorzeitig
brieflich abstimmen?**
(per Post oder Gemeindebriefkasten)

**Haben Sie den Stimmrechtsausweis
unterscrieben und beigelegt?**

Dann ist alles bestens!
Herzlichen Dank, Ihr Wahlbüro Lausen

Ohne Unterschrift = Ungültig!

Die Bau- und Umweltschutzdirektion führt dieses Jahr wieder eine Fahrplanvernehmlassung durch. Ab 26. Mai bis 13. Juni 2021 werden die Fahrplanentwürfe aller Linien für den Fahrplan 2022 (gültig ab 12. Dezember 2021) im Internet auf www.fahrplanentwurf.ch publiziert.

Die interessierte Bevölkerung ist eingeladen, zum Fahrplanentwurf Stellung zu nehmen. Hierzu ist ab 26. Mai 2021 auf www.fahrplanentwurf.ch ein entsprechendes Formular aufgeschaltet. Diese Stellungnahmen, z.B. bei fehlenden Anschlüssen oder nicht mehr möglichen Fahrten, werden zusammen mit den Transportunternehmen geprüft und je nach Machbarkeit im Fahrplan 2022 berücksichtigt oder für die weitere Planung aufgenommen.

Wir danken Ihnen für die Mitarbeit für einen attraktiven öffentlichen Verkehr in unserer Region.

Bieli Bestattungen

Ein Familienunternehmen seit 1886

Inhaber Beat & Martin Burkart

In Allschwil, Liestal, Birsfelden, Basel: Tel. 061 481 11 59

Wir sind 24 Stunden für Sie da.

www.bieli-bestattungen.ch



HANSJÖRG RÜDIN GMBH

Sanitäre Anlagen Spenglerei Blitzschutz
Boiler-Entkalkungen Brunnenmeister
Dorfstrasse 25 4452 Itingen

Tel. 061 921 13 48 Fax 061 921 14 41

Natel 079 335 56 27

hansjoerg.ruedin@ebicom.ch

ACHTUNG HAUSKEHRICHTSAMMLUNG!

Die Hauskehrichtsammlung findet wegen Pfingsten am **Dienstag, 25. Mai 2021** statt.

BIOABFALL- UND GRÜNGUTSAMMLUNG VOM MITTWOCH, 26. MAI UND 2. JUNI 2021

Die Bioabfall- und Grüngutsammlung erfolgt durch die Firma Anton Saxer AG, Pratteln, von Haus zu Haus. Wir bitten Sie, die Behälter mit den Garten- und Küchenabfällen sowie Speiseresten unbedingt vor **07.00 Uhr am Strassenrand vor der Liegenschaft** bereitzustellen (gute Zufahrt erforderlich).

Bitte beachten Sie, dass die Bioabfall- und Grüngutsammlung für alle **gebührenpflichtig** ist.

Die Einzelmarken können bei den üblichen Verkaufsstellen bezogen werden. Die Jahresvignetten können nur bei der Gemeindeverwaltung gekauft werden.

Sie benötigen für Container 140 L = 2 Einzelmarken oder 1 Vignette CHF 30.00, Container 240 L = 3 Einzelmarken oder 2 Vignetten CHF 45.00, Container 770 L = 10 Einzelmarken oder 1 Vignette CHF 150.00, Bündel pro $\frac{1}{4} \text{ m}^3$ = 1 Einzelmarke. Für Säcke und Bündel gilt ein Maximalgewicht von 15 kg. Für Bündel ein Höchstmass von 200/100/50 cm.



KARTONSAMMLUNG VOM FREITAG, 04. JUNI 2021

Der Karton wird von der Firma Anton Saxer AG, Pratteln, eingesammelt. Wir bitten Sie, den Karton vor **07.00 Uhr** in Schachteln oder gebündelt an den markierten Sammelstellen bereitzustellen.

Waschmittelboxen, Styropor und Papier gehören nicht in die Kartonsammlung. Die Entsorgung ist **gratis**.



Schützenverein Lausen Corona-Update 2021 Feldschiessen / Obligatorisches



Das **Feldschiessen** wird dieses Jahr wieder dezentral im eigenen Stand durchgeführt. Folgende Daten wurden zur Durchführung bestimmt:

Samstag 29.05.2021 von 0900 bis 1600 Uhr, Schiessanlage Edleten – Lausen

Sonntag 30.05.2021 von 0900 bis 1200 Uhr, Schiessanlage Edleten – Lausen

Weitere Möglichkeiten, das **Feldschiessen** zu absolvieren, bieten wir anlässlich der Obligatorischen Übungen am **23.06.2021** und **27.08.2021**. Wer das Feldschiessen und das Obligatorische am gleichen Tag schießen will, muss zwingend zuerst das Feldschiessen absolvieren!

Die **Schiesspflicht** fürs 2021 **bleibt bestehen!** Der Schützenverein Lausen führt drei **Obligatorische Bundesübungen** durch für die Schützen oder AdA's, die das Obligatorische absolvieren müssen oder wollen. Diese finden statt am:

Mittwoch 23.06.2021 von 1800 bis 2000 Uhr, Schiessanlage Edleten – Lausen

Freitag 27.08.2021 von 1800 bis 2000 Uhr, Schiessanlage Edleten – Lausen

Der Vorstand freut sich auf rege Teilnahme



Beilage zum Anzeiger Nr. 10/2021
vom 21. Mai 2021

EINLADUNG

ZUR 1. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG 2021

auf **Mittwoch, den 09. Juni 2021, um 19.30 Uhr, in der Aula Mühlematt**

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2020
2. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2020 (Kenntnisnahme)
3. Rechnung 2020 der Einwohnergemeinde
4. Neues Feuerwehrrglement: Genehmigung
5. Neubau Garbe mit Dreifachkindergarten und Tagesstrukturen:
Planungskredit von CHF 250'000.00
6. Anträge von Maria Burt betreffend Mobilfunktechnologie
7. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen und Fragen

Lausen, den 11. Mai 2021/va

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Präsident:

Peter Aerni

Der Verwalter:

Thomas von Arx

Einladung bitte aufbewahren und zur Versammlung mitnehmen. Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kant. Gemeindegesetzes öffentlich. Nicht Stimmberechtigte (ausländische Staatsangehörige, unter 18-jährige, Gäste und nicht in Lausen Niedergelassene) haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben. Es werden entsprechende Eingangskontrollen gemacht.

Trakt. 1: Protokoll der Versammlung vom 16. Dezember 2020
--

Das Protokoll der letzten Versammlung kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. An der Versammlung werden, Gegenantrag vorbehalten, nur die Beschlüsse verlesen.

Trakt. 2: Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2020 (Kenntnisnahme)

I. Einleitung

Gemäss Gemeindegesezt des Kantons Basel-Landschaft führt die Geschäftsprüfungskommission für die Gemeindeverwaltung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungsweige durch. Sie prüft, ob die Rechnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Gemäss Reglement für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Lausen erstattet die GPK der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr über ihre, das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen Bericht.

II. Vorgehen und Berichterstattung

Die GPK Lausen hat sich anlässlich ihrer ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode am 17. August 2020 konstituiert. Sie befasste sich im Berichtsjahr bis Ende April 2021 mit den Themenfeldern «Rekrutierungs- und Kündigungsprozesse» und «KESB Kreis Liestal». Zudem traf sie sich mit dem Gemeindepräsidenten zum jährlichen Austausch.

III. Rekrutierungs- und Kündigungsprozesse

Der Gemeinderat wies bei der Vorstellung der Jahresrechnung 2019 auf Sonderausgaben im Zusammenhang mit dem Kündigungsverfahren des ehemaligen Leiters der sozialen Dienste und dem damit verbundenen Gerichtsfall hin. Die GPK sah sich daher veranlasst, die Thematik der Rekrutierungs- und Kündigungsprozesse in der Gemeindeverwaltung generell zu überprüfen. Sie unterbreitete dem Gemeindeverwalter einen Fragekatalog und führte mit ihm ein ausführliches und konstruktives Gespräch.

Die GPK machte folgende Feststellungen:

1. Die Fluktuation in der Verwaltung ist tief. Abgänge sind in der Regel die Folge von persönlichen Entwicklungen (Weiterbildung, Familienplanung, Pensionierung). Am meisten Abgänge gab es in den letzten Jahren bei den sozialen Diensten.
2. Im HR-Bereich gibt es keine verwaltungsspezifischen Weiterbildungen.
3. Zielvereinbarungen werden im Jahres-Mitarbeitergespräch getroffen und überprüft. Das Mitarbeitergespräch (MAG) ist in Lausen jedoch nicht Lohn relevant und nicht als Vorstufe für eine allfällige Kündigung vorgesehen.
4. Der Gemeindeverwalter hat Kenntnis von allen MAG-Resultaten.

Dem Gemeinderat wurden nachfolgende Empfehlungen abgegeben:

- I. Den Kündigungsprozess mit Rücksicht auf das rechtliche Gehör fix zu definieren (Checkliste, Prozessschema, Strukturierung MAG).
- II. Nötigenfalls Mitarbeitende zum/r Personalfachmann/frau auszubilden
- III. Eine allfällig daraus resultierende Überarbeitung des Personalreglements zu prüfen.

Der Gemeinderat nahm an seiner Sitzung vom 08.12.2020 vom Bericht Kenntnis und beschloss:

- Der Prozess einer Kündigung soll fix in einer noch festzulegenden Form definiert werden.
- Aufgrund der Grösse der Gemeindeverwaltung und des Personalbestands wird mittelfristig eine fachliche Abdeckung des HR-Bereiches, allenfalls auch eine fachspezifische Ausbildung eines/r Mitarbeitenden, überprüft.
- Wie vorgesehen für die Überarbeitung des Personalreglements ein spezialisiertes Büro beizuziehen.

Die GPK begrüsst den Beschluss des Gemeinderates und ist am Resultat der in Aussicht gestellten Umsetzung interessiert.

IV. KESB Kreis Liestal

Im Rahmen ihrer Themenplanung hat die GPK die KESB Liestal auf ihre Agenda gesetzt. Näher betrachtet wurden die Ausübung der Oberaufsicht sowie der finanzielle Aufwand.

Die Erkundigungen der GPK bezüglich der Entwicklung des finanziellen Aufwands wurden vom Gemeindeverwalter schriftlich, nachvollziehbar und befriedigend beantwortet. Diesbezüglich erübrigten sich spezifische Feststellungen oder Empfehlungen.

Die rechtlichen Grundlagen der KESB Liestal sehen eine eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der KESB Kreis Liestal vor, für deren Aufgaben und Befugnisse die Bestimmungen des Gemeindegesetzes gelten. Aufgrund ihrer Abklärungen zweifelt die GPK daran, dass die bestehende Kommission der KESB Kreis Liestal zur Zeit ihre gesetzlichen Aufgaben als Geschäftsprüfungskommission (und nicht nur als Rechnungsprüfungskommission) wahrnimmt.

Die GPK traf folgende Feststellungen:

1. Die der GPK vorliegenden Berichte beschränken sich auf die Rechnungsprüfung.
2. Es ist nicht ersichtlich, dass die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der KESB Kreis Liestal auch ihrer Aufgabe im Sinne von § 102 GemG (Geschäftsprüfung) nachkommt.
3. Die Fachaufsicht der SID ist von der Oberaufsicht und damit von den Aufgaben der Geschäftsprüfung zu unterscheiden.

Gestützt darauf wurden dem Gemeinderat folgende Empfehlung abgegeben:

- sich zu vergewissern und nötigenfalls zu veranlassen, dass die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der KESB Kreis Liestal ihre gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben umfassend, d.h. auch im Bereich Geschäftsprüfung wahrnimmt und darüber Bericht erstattet.

Der Gemeinderat nahm anlässlich seiner Sitzung vom 02. März 2021 vom Bericht Kenntnis und beschloss sich im Rahmen der Versammlung der Gemeindedelegierten über den Stand der Geschäftsprüfung der KESB durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der KESB Kreis Liestal zu informieren.

Der Bericht über die Erkundigung liegt unterdessen vor. Die GPK wird ihn anlässlich ihrer nächsten Sitzung traktandieren. Das Thema ist noch nicht abgeschlossen.

V. Jahresgespräch mit dem Gemeindepräsidenten

Die GPK konnte am 28. April 2021 in informatives und offenes Gespräch mit dem Gemeindepräsidenten führen und die Haltung des Gemeinderates zu diversen aktuellen Fragen in Erfahrung bringen.

Aus diesem Gespräch ergingen keine besonderen Feststellungen und Empfehlungen.

VI. Schlussbemerkung

Die GPK Lausen dankt allen Mitarbeitenden der Gemeinde und den politischen Behörden für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit, insbesondere auch für die Bewältigung der durch die Pandemie verursachten Herausforderungen.

Die Geschäftsprüfungskommission:

Reto Tschudin

Sylvia Lüdin

Tania Cucè

Dieter Völlmin

Urs Wyttenbach

Trakt. 3: Rechnung 2020 der Einwohnergemeinde

A) ERLÄUTERUNGEN / RECHNUNGSZUSAMMENZÜGE

Die detaillierte Jahresrechnung 2020 kann am Schalter der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden. Sie steht auch auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter der Rubrik Verwaltung/Dienstleistungen/Jahresrechnung oder über die Rubrik Abteilungen/Finanzen und Steuern zu Ihrer Verfügung

Zusammengefasst schliessen die einzelnen Rechnungen wie folgt ab:

Einwohnergemeinde	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
ERFOLGSRECHNUNG	22'452'784.43	22'656'484.03	21'256'170.00	21'067'370.00	21'331'418.04	21'548'622.45
Aufwandüberschuss				188'800.00		
Ertragsüberschuss	203'699.60				217'204.41	
INVESTITIONSRECHNUNG	5'383'648.05	1'851'767.25	6'520'000.00	1'181'000.00	2'808'866.75	1'112'135.96
Zunahme Nettoinvestitionen		3'531'880.80		5'339'000.00		1'696'730.79

B) BERICHT DES GEMEINDERATES

HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2)

Grundlage für die korrekte Haushaltsführung durch die Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft ist das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2).

Allgemeine Bemerkungen

1. Erfolgsrechnung

Das Jahr 2020 war ein spezielles Jahr. Seit März 2020 beherrscht die COVID-19-Pandemie das Geschehen. Auch in der Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Lausen hinterlässt das Corona-Virus seine Spuren. So konnten viele Anlässe nicht durchgeführt werden, welche von der Gemeinde organisiert und / oder unterstützt worden wären. Dies hatte zwar einen positiven Einfluss auf den budgetierten Aufwand; ist für das Gemeinwohl jedoch nicht erfreulich. Auch konnte die Mehrzweckhalle dem Kanton als Abklärungsstation zur Verfügung gestellt werden, was einen nicht budgetierten Ertrag generierte. Welche Auswirkungen jedoch die COVID-19-Pandemie auf die künftigen Steuereinnahmen und auf die Aufwendungen bei der Sozialhilfe hat, ist noch sehr unklar.

Die Rechnung 2020 schliesst bei einem Ertrag von 22,657 Mio. Franken und einem Aufwand von 22,453 Mio. Franken mit einem Ertragsüberschuss von rund 203'700 Franken ab.

Gegenüber dem budgetierten Fehlbetrag von 188'800 Franken ist dies eine Verbesserung von rund 392'500 Franken. Unter Berücksichtigung der aufgrund des erfreulichen Ergebnisses vorgenommenen, zusätzlichen Vorfinanzierung in der Höhe von 700'000 Franken für den Ausbau der Ramlinsburger- / Industriestrasse ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von rund **1,093 Mio. Franken**.

Folgende wesentlichen Gründe haben zu diesem Ergebnis geführt:

Im Bereich „Finanzen und Steuern“ resultierte ein um rund **331'200 Franken** höherer Steuer-Nettoertrag. So konnten bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen rund 548'900 Franken Steuereinnahmen aus Vorjahresperioden vereinnahmt werden. Im Gegensatz dazu erreichten die Einkommenssteuern natürlicher Personen für das Jahr 2020 den Budgetwert um rund 97'700 Franken nicht. Bei den Ertragssteuern juristischer Personen führten Korrekturen in Vorjahresperioden zu einem Minderertrag von rund 110'600 Franken. Dafür konnten bei den Kapitalsteuern juristischer Personen rund 42'400 Franken Einnahmen aus Vorjahresperioden vereinnahmt werden. Der Ressourcenausgleich, bei welchem die Gemeinde Lausen als Empfängergemeinde die Differenz zwischen Steuerkraft pro Einwohner und dem Ausgleichsniveau erhält, fiel um rund 101'800 Franken höher als erwartet aus. Im Gegensatz dazu fiel die Lastenabgeltung durch den Kanton für Bildung und Sozialhilfe um rund 215'200 Franken tiefer als im Budget vorgesehen aus.

Im Bereich „Bildung“ ergab sich ein um rund **389'700 Franken** tieferer Nettoaufwand. Als Folge der Vermietung der Mehrzweckhalle Stutz als kantonale Abklärungsstation fielen die Benützungsgebühren trotz Corona-Pandemie um rund 167'400 Franken höher als vorgesehen aus. Die Beiträge an die regionale Musikschule Liestal reduzierten sich gegenüber dem Budget um 74'700 Franken. Bei der Primarschule sind die Löhne für die Lehrpersonen rund 68'500 Franken höher als erwartet; dafür erhöhten sich die Rückerstattungen in Form von Taggeldern gegenüber dem Budget um rund 58'400 Franken.

Auch beim Bereich „Soziale Sicherheit“ resultierte erfreulicherweise ein um rund **278'200 Franken** tieferer Nettoaufwand. So schloss der Unterbereich „Sozialhilfe und Asylwesen“ um rund 102'300 Franken tiefer als erwartet ab. Der

Unterbereich „Familie und Jugend“ ergab einen um rund 79'400 Franken und der Unterbereich „Alter und Hinterlassene“ einen um 78'600 Franken tieferen Nettoaufwand.

1.1 Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung **Kabelnetzanlage** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 57'506.35 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Fehlbetrag von 62'600 Franken ist dies eine Verbesserung von rund 120'100 Franken. Das Eigenkapital der Kabelnetzanlage beträgt neu 1'112'129.78 Franken.

Die Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** schliesst mit einem Mehrertrag von 461'987.01 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Mehrertrag von 136'670 Franken ist dies eine Verbesserung von rund 325'300 Franken. Der Grund dafür besteht vor allem darin, dass kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden ist, so dass der Nettoinvestitionsüberschuss von 223'116.35 Franken aus der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung übertragen werden konnte. Das Eigenkapital der Wasserversorgung beträgt neu 2'001'143.34 Franken.

Die Spezialfinanzierung **Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 669'701.53 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Fehlbetrag von 153'650 Franken ist dies eine Verbesserung von rund 823'400 Franken. Auch bei der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden, so dass der Nettoinvestitionsüberschuss von 590'386.60 Franken aus der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung übertragen wurde. Das Eigenkapital der Abwasserbeseitigung beträgt neu 5'206'306.12 Franken.

Die Spezialfinanzierung **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Mehraufwand von 11'474.80 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Mehraufwand von 40'200 Franken ist dies eine Verbesserung von rund 28'700 Franken. Das Eigenkapital der Abfallbeseitigung beträgt somit neu 710'246.65 Franken.

Insgesamt hat sich das Eigenkapital der Spezialfinanzierungen um 1'177'720.09 Franken auf 9'029'825.89 Franken erhöht.

1.2. Das Ergebnis der Erfolgsrechnung wurde im Vergleich zum Budget durch folgende Positionen beeinflusst (Saldi gerundet):

	Mehraufwand Minderertrag	Minderaufwand Mehrertrag
3 Aufwand		
30 Personalaufwand	34'000	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		556'400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		11'100
34 Finanzaufwand	18'300	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfin.	1'085'600	
36 Transferaufwand		68'600
38 Ausserordentlicher Aufwand	700'000	
4 Ertrag		
40 Fiskalertrag		334'500
41 Regalien und Konzession	3'200	
42 Entgelte		479'000
43 Verschiedene Erträge		813'500
44 Finanzertrag		167'100
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfin.	258'300	
46 Transferertrag		61'700
Total	2'099'400	2'491'900
Saldo Verbesserungen		392'500

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist praktisch gleich hoch wie budgetiert ausgefallen (plus 34'000 Franken resp. plus 0,41 %).

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (3,333 Mio. Franken) ist gegenüber dem Budget um rund 556'400 Franken oder um 14,31 % tiefer ausgefallen. Gegenüber der Rechnung 2019 ist er etwa gleich hoch geblieben (plus 6'700 Franken resp. plus 0,20 %).

Abschreibungen

Die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens wurden nach den kantonalen Vorgaben gemäss der Gemeinderechnungsverordnung vorgenommen. Sie sind gegenüber dem Budget um rund 11'100 Franken oder um 1,05 % tiefer als budgetiert ausgefallen. Gegenüber der Rechnung 2019 haben sich die Abschreibungen um rund 21'000 Franken oder um 2,04 % erhöht.

Finanzaufwand

Der Finanzaufwand (0,151 Mio. Franken) ist um 18'300 Franken oder um 13,88 % höher als budgetiert ausgefallen. Im Vergleich zur Rechnung 2019 hat er sich um 45'800 Franken oder 23,31 % reduziert.

Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

In den Energiefonds wurden die gesamten Konzessionserträge in der Höhe von rund 49'100 Franken eingelegt; budgetiert waren 16'000 Franken. Die Einlagen in die Spezialfinanzierungen erhöhten sich gegenüber dem Budget um rund 1,053 Mio. Franken. Gegenüber der Rechnung 2019 haben sich die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen um rund 741'000 Franken erhöht.

Transferaufwand

Der Transferaufwand ist mit 7,040 Mio. Franken um rund 68'600 Franken oder um 0,96 % tiefer als budgetiert ausgefallen. Im Vergleich zur Rechnung 2019 hat sich der Transferaufwand um rund 185'500 Franken oder um 2,71 % erhöht.

Ausserordentlicher Aufwand

Als ausserordentlicher Aufwand wird die Einlage über 700'000 Franken in die Vorfinanzierung für den Ausbau der Industriestrasse / Ramlinsburgerstrasse ausgewiesen.

Fiskalertrag

Der Fiskalertrag schloss mit 9,684 Mio. Franken um rund 334'500 Franken oder um 3,58 % über Budget. Im Vergleich zur Rechnung 2019 hat er sich um rund 26'200 Franken oder um 0,27 % erhöht.

Bei den natürlichen Personen erhöhten sich die erwarteten Erträge aus Einkommenssteuern gegenüber dem Budget um rund 354'000 Franken und gegenüber der Rechnung 2019 gar um rund 509'000 Franken. Jene der Vermögenssteuern erhöhten sich gegenüber dem Budget um rund 60'700 Franken und gegenüber der Rechnung 2019 um rund 81'300 Franken. Die Quellensteuern erhöhten sich gegenüber dem Budget um rund 4'300 Franken und gegenüber der Rechnung 2019 um rund 23'400 Franken.

Bei den juristischen Personen haben sich die Einnahmen aus Ertragssteuern gegenüber dem Budget um rund 114'400 Franken und gegenüber der Rechnung 2019 gar um rund 263'400 Franken reduziert. Jene der Kapitalsteuern erhöhten sich gegenüber dem Budget um rund 29'800 Franken. Gegenüber der Rechnung 2019 haben sie sich aufgrund der Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) jedoch um rund 323'900 Franken reduziert.

Regalien und Konzessionen

Die Regalien und Konzessionen schnitten praktisch im Rahmen des Budgets und des Vorjahres ab.

Entgelte

Die Entgelte (3,681 Mio. Franken) sind um rund 479'100 Franken oder um 14,96 % höher als budgetiert ausgefallen. Im Vergleich zur Rechnung 2019 erhöhten sie sich um rund 445'200 Franken oder um 13,76 %.

Verschiedene Erträge

Hierbei handelt es sich um den Nettoüberschuss aus der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Da kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen bei diesen beiden Spezialfinanzierungen mehr vorhanden war, wurden die Nettoüberschüsse in die Erfolgsrechnung übertragen.

Finanzertrag

Der Finanzertrag (0,615 Mio. Franken) ist um rund 167'100 Franken oder um 37,32 % höher als budgetiert ausgefallen. Im Vergleich zur Rechnung 2019 erhöhte er sich um rund 131'400 Franken oder um 27,19 %.

Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Es erfolgte eine Entnahme aus dem Fonds Schutzraumbauten in der Höhe von rund 21'400 Franken. Insgesamt reduzierten sich die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen gegenüber dem Budget um rund 258'300 Franken. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sie sich um rund 34'000 Franken.

Transferertrag

Der Transferertrag ist mit 6,841 Mio. Franken um rund 61'700 Franken oder 0,91 % höher als budgetiert ausgefallen. Im Vergleich zur Rechnung 2019 reduzierte sich der Transferertrag um rund 91'200 Franken oder um 1,32 %.

Ausserordentliche Finanzerträge

Analog der Abschreibung auf das Schulhaus Grammel wird die gebildete Vorfinanzierung anteilmässig aufgelöst.

2. Investitionsrechnung

Mit Investitionsausgaben von 5,384 Mio. Franken und Einnahmen von rund 1,852 Mio. Franken betragen die Nettoinvestitionen rund 3,532 Mio. Franken. Sie sind somit um rund 1,807 Mio. Franken tiefer als vorgesehen ausgefallen.

3. Bilanz

Der Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde Lausen beträgt nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 203'699.60 neu per 31. Dezember 2020 CHF 8'058'291.21.

4. Treuhänderische Übernahme von Vereinsvermögen

Der Einwohnergemeinde Lausen wurden Vermögen von aufgelösten Vereinen treuhänderisch übergeben. Die Saldi der separat geführten Bankkonti betragen per 31. Dezember 2020:

- ehemaliger Elternverein	CHF	1'516.66
- ehemalige Rägeboge-Bühne	CHF	2'522.36

C) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss von 203'699.60 Franken und Nettoinvestitionen von 3'531'880.80 Franken mit der Einlage in die Vorfinanzierung über 700'000 Franken für den Ausbau der Ramllinsburger- / Industriestrasse zu genehmigen.

D) BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Wir haben die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Lausen, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und Bilanz, geprüft und bestätigen, dass

- die Ergebnisse der Bilanz und der Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss und sauber geführt ist und
- die Jahresrechnung und die ergänzenden Kommentare die Lage der Gemeindefinanzen richtig wiedergeben.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2020, welche mit einem Ertragsüberschuss von CHF 203'699.60 abschliesst und gegenüber dem budgetierten Fehlbetrag von 188'800 Franken eine Verbesserung von CHF 392'499.60 aufweist, zu genehmigen und dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie allen involvierten Behörden und Kommissionen danken wir für die wertvollen und gewissenhaft ausgeführten Arbeiten zugunsten der Gemeinde. Ein spezielles Dankeschön den Mitgliedern der Verwaltung und insbesondere dem Finanzverwalter für die Erstellung der Jahresrechnung und die stets bereitwillig gewährte Unterstützung.

Trakt. 4: Neues Feuerwehrreglement: Genehmigung

A) ALLGEMEINES

Das heute gültige Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Lausen stammt aus dem Jahre 2005, entspricht jedoch nicht mehr dem aktuellen kantonalen Feuerwehrgesetz, das seit dem 01. Januar 2014 im Kanton Basel-Landschaft in Kraft ist.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem gemeinderätlichen Vertreter, drei Delegierten der Feuerwehr sowie dem Gemeindeverwalter haben in 9 Sitzungen eine Neufassung des Feuerwehrreglements Lausen erarbeitet. Neu besteht die kommunale Regelung aus einem schlanken Feuerwehrreglement, das die wesentlichsten Punkte gemäss kantonalen Gesetzgebung regelt, und einer dazugehörigen Verordnung, in welcher die Details des Feuerwehrdienstes für die Kompanie sowie die administrativen Abläufe geregelt werden.

Anschliessend wurden die Neufassung des Feuerwehrreglements sowie die dazugehörige Verordnung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht. Diese zog zur fachlichen Überprüfung auch das Feuerwehr-Inspektorat (Basellandschaftliche Gebäudeversicherung) bei.

B) NEUFASSUNG

Die Neufassung des Feuerwehrreglements ist komplett neu strukturiert. Bei der Erarbeitung des neuen Regelwerks hat sich die Arbeitsgruppe an bereits genehmigten und praxisbewährten Reglementen anderer Gemeinden orientiert. Das bewusst schlank gehaltene Reglement gliedert sich in folgende Abschnitte:

A. Allgemeine Bestimmungen

Hier werden unter anderem der Geltungsbereich des Reglements und die Aufgaben der Gemeinde geregelt, die Zuständigkeiten des Gemeinderates oder die Bestellung einer Feuerwehrkommission.

B. Feuerwehrdienst

Dieser Abschnitt enthält die Regelung der Dienstpflicht und -dauer, der Rekrutierungs- oder Hilfeleistungspflicht sowie Einteilung und Beförderung. Zudem werden Fragen zu Übungen, Ausbildungen, zu Sold und Vergütungen oder aber auch der Pflicht-Ersatzabgabe geregelt.

C. Einsatzkosten und Entgelte

Grundsätzlich regelt die kantonale Gesetzgebung die Tragung der Einsatzkosten. Gewisse Hilfe- und Dienstleistung kann die Gemeinde jedoch in Rechnung stellen.

D. Verfahrensbestimmung

In diesem Abschnitt werden die formalen Punkte wie Strafbestimmungen, Rechtsmittel oder die Aufhebung des bisherigen Feuerwehrreglements und das Inkrafttreten des neuen Reglements behandelt.

Wesentlich detaillierter zeigt sich die Verordnung zum Feuerwehrreglement. Darin werden vorab die Funktionen der einzelnen Entscheidungsträger oder aber auch die Aufgaben des Kaders sowie der Mannschaft fixiert. Ebenso sind hier Pflichten und Rechte der Angehörigen der Feuerwehr geregelt. Die Verordnung dient vor allem einem ordnungsgemässen Dienstbetrieb.

Durch die Aufteilung in das eigentliche Feuerwehrreglement, das bewusst schlank gehalten ist, und die Verordnung, welche detailliert die verschiedenen Aufgaben der Feuerwehr und der Chargierten abbildet, ist eine synoptische Gegenüberstellung des alten und neuen Reglements nicht möglich.

Der Wortlaut des Reglements sowie der dazugehörigen Verordnung sind als Anhang zu dieser Vorlage enthalten.

C) ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Das neue Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Lausen wird genehmigt.
2. Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Lausen vom 09. März 2005 wird aufgehoben.

**Trakt. 5: Neubau Garbe mit Dreifachkindergarten und Tagesstrukturen:
Planungskredit von CHF 250'000.00 inkl. MWST**

A) AUSGANGSLAGE

Im ersten Semester 2013 unterbreitete die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe Kindergärten das «Kindergartenkonzept 2013 – 2020», das als wesentliche Punkte die Umsetzung der vorgeschlagenen Variante "Zentrum-Kindergärten stärken" unter Einbezug eines neuen Doppelkindergartens auf dem Areal Garbe vorsah. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Sanierung resp. den Ausbau des Kindergartens Brühl Ost aufzuheben und den Fokus auf eine Zentralisierung der Kindergärten im Dorfzentrum, mit Ausnahme des Doppelkindergartens Furlen, zu richten.

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Ausbau des Teils Kindergarten im Schulhaus Bettenach in der Vorlage zur Einwohnergemeindeversammlung im September 2019 aufgezeigt wurde, nimmt die Bevölkerungszahl seit geraumer Zeit nicht zuletzt aufgrund des anhaltenden Baubooms in Lausen stetig zu; eine Entwicklung, die auch weit über die Region hinaus spürbar ist. Lausen beherbergt heute rund 5'600 Einwohnerinnen und Einwohner, Tendenz steigend. Die vorhandene Baulandreserve sowie die Ortsplanung gehen von einer Bevölkerungszahl von rund 6'000 Personen aus.

Aufgrund der sich verändernden Bedürfnisse im Bereich der familienexternen Betreuung wurde die ursprüngliche Arbeitsgruppe Kindergärten in neu «Arbeitsgruppe Kindergartenkonzept / Tagesstrukturen» umbenannt und ihr Auftrag entsprechend erweitert und dazu Vertretungen aus dem Gemeinderat, dem Schulrat, der Schulleitung sowie der Abteilung Bau und Unterhalt delegiert. Diese neue Arbeitsgruppe hat im Mai 2018 ihre Arbeit aufgenommen. In einem ersten Schritt wurden die Wohnungsspiegel von sämtlichen projektierten Liegenschaften beschafft und eine Übersicht über die geplanten Gebäude und Wohnungen erstellt.

Zur Eruiierung der Schülerzahlen wurde eine spezialisierte Firma beigezogen, welche in einer ersten Phase eine Prognose der Anzahl Kindergartenkinder, Primarschüler und Kindergarten- sowie Primarklassen für die nächsten 10 Jahre erstellte. Im nächsten Schritt wurde der (Grund)raumbedarf für die Schule Lausen, der SOLL-Raumbedarf für die Schule Lausen, ein Dossier über die bestehenden Schulanlagen inkl. Nutzungsbezeichnungen und der IST-Zustand der "Klassenpotentiale" in den bestehenden Schulanlagen erarbeitet.

Die dem Gemeinderat im Oktober 2018 erläuterten Prognosen zeigten bis ins Schuljahr 2024/2025 einen klaren Anstieg der Kinder im Kindergarten von heute 102 auf 130 Kinder und in der Primarschule von heute 300 auf 370 Kinder. Es zeigte sich, dass bereits ab Schuljahr 2019/2020 ein zusätzlicher, siebter Kindergarten notwendig werden kann. Entgegen dieser Prognose konnte bis heute und, wie es aktuell aussieht, auch noch im Schuljahr 2021/2022 auf den siebten Kindergarten verzichtet werden.

Die Gemeinde Lausen unterhält zurzeit folgende sechs Kindergärten:

- Doppelkindergarten Furlen (Aufstockung im Sommer 2014)
- Kindergärten Brühl Ost und West
- Doppelkindergarten Schulhaus Bettenach (Ausbau 2020)

Aufgrund der aktuellen Bautätigkeit wächst die Gemeinde Lausen mit derzeit 5'600 Einwohnerinnen und Einwohner auch weiterhin, womit die Realisierung eines siebten Kindergartens unumgänglich wird.

Neben den Kindergärten sollen am Standort Garbe zusätzliche Räume für Tagesstrukturen erstellt werden. Der Mittagstisch soll von der Aula Mühlematt in den Neubau Garbe verlegt werden, damit die Aula wieder mehr der Schule zur Verfügung steht. Der neue Raum für den Mittagstisch soll zusätzlich für Angebote der Randstundenbetreuung (Nachmittagsbetreuung) mit Hausaufgabenhilfe genutzt werden. Gleichzeitig soll für die Spielgruppe "Datzelwurm" ein attraktiverer Raum als im Untergeschoss der Aula Mühlematt geschaffen werden.

Um das Angebot der Tagesbetreuung abzurunden, ist ein Anbau für den Betrieb einer Kindertagesstätte vorgesehen.

B) PROJEKT

Im Herbst 2020 hat die vom Gemeinderat Lausen eingesetzte Baukommission ihre Tätigkeit aufgenommen. Zusammen mit dem Planungsbüro, welches die Gemeinde Lausen bereits beim Neubau des Schulhauses Grammel beraten und begleitet hat, wurden die notwendigen Grundlagen für die anschliessende Machbarkeitsstudie zusammengetragen. Die Bedürfnisse der späteren Nutzer (Dreifach-Kindergarten, Mittagstisch, Randstundenbetreuung, Spielgruppe und KITA) wurden abgeholt.

Es wurde ein Raumprogramm mit einer Gesamtfläche von rund 1'250 m² Innenraum zusammengetragen. Aufgrund dieser Unterlagen wurden in einer Machbarkeitsstudie mehrere Möglichkeiten der Bebauung auf dem zur Verfügung stehenden Areal aufgezeigt. Zwei Varianten wurden überarbeitet und bilden die Grundlagen für das weitere Vorgehen.

Als nächstes soll nun die Baukommission zusammen mit einem Architekturbüro und einzelnen Fachplanern ein Vorprojekt ausarbeiten, welches die Basis für die spätere Ausführung bildet.

Im Rahmen des Vorprojektes wird ein Kostenvoranschlag (+/- 15%) ausgearbeitet, welcher die Grundlage für den Ausführungskredit bildet, der zusammen mit dem Bauprojekt zu einem späteren Zeitpunkt der Einwohnergemeinde Lausen zur Genehmigung vorgelegt wird.

Terminplan:

09. Juni 2021	EGV, Genehmigung Planungskredit
09. Juli 2021	Ablauf Referendumsfrist
August bis Dezember 2021	Ausarbeitung Vorprojekt
Januar bis März 2022	Ausschreibung Generalplaner (Submission)
März 2022	EGV-Beschluss mit Genehmigung des Ausführungskredits
April 2022	Ablauf Referendumsfrist
Mai bis Dezember 2022	Ausführungsplanung
Januar 2023 bis Juni 2024	Umsetzung
August 2024	Inbetriebnahme

Mit der Inbetriebnahme des Dreifachkindergartens in der Garbe werden die Kindergärten im Brühl (Ost und West) stillgelegt, zurückgebaut und als Bauland, welches bereits mit der aktuellen, von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Teilrevision Zonenplan Siedlung von der Zone für öffentliche Werke und Anlagen in eine Wohnzone W2 umgezont wird, veräussert.

C) KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kosten des Planungskredits setzen sich wie folgt zusammen:

Machbarkeitsstudie	CHF	40'000.00
Untersuchung vom Baugrund und Gebäude	CHF	7'000.00
Vorprojekt, Architekt und Fachplaner	CHF	120'000.00
Generalplanerausschreibung	CHF	60'000.00
Unvorhergesehenes (5%)	CHF	23'000.00
Total Planungskredit inkl. 7.7% MwSt.	CHF	<u>250'000.00</u>

D) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Dem Planungskredit in der Höhe von CHF 250'000.00 inkl. MwSt. für den "Neubau Garbe" mit einem Dreifach-Kindergarten und Räumen für Tagesstrukturen wird zugestimmt.

Trakt. 6: Anträge von Maria Burt betreffend Mobilfunktechnologie

A) AUSGANGSLAGE

Im Rahmen der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. September 2020 hat Frau Maria Burt unter dem Traktandum «Verschiedenes, Wünsche, Anregungen und Fragen» einen Antrag betreffend Mobilfunktechnologie mit folgendem Inhalt gestellt:

- Gegenüber dieser Technologie höchste Vorsicht und Zurückhaltung zu zeigen.
- Sich umfassend zu informieren, das heisst, sich nicht einseitig durch die Mobilfunklobby und wirtschaftlichen Interessensvertretungen beeinflussen zu lassen.
- Diesen Antrag heute zu protokollieren, im Gemeinderat als Traktandum zu behandeln und die Bevölkerung über die laufende Entwicklung, Strategie und das weitere Vorgehen zu informieren.
- Baugesuche zu sistieren mit dem Argument fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse, fehlender Messmethoden und fehlender gesetzlicher Grundlagen und Verordnung des Bundes.
- Von Mobilfunkanbietern den Beweis zu verlangen, dass 5G mit derzeitigen und zukünftig zur Verwendung vorgesehenen Frequenzen und Verfahren tatsächlich (nicht nur auf Papier) unbedenklich ist - und jegliche Haftung für allfällige gesundheitliche und materielle Schäden vollumfänglich übernommen werden.
- Zudem soll die Beweislast, welche bis heute umgekehrt ist, richtiggestellt werden. (Nach heutigem Recht müssen Geschädigte beweisen, dass Schäden durch Mobilfunk verursacht sind.)
Was viele nicht wissen: Nicht die Anlagenbetreiber von Antennenanlagen sind haftbar, sondern die Standortgeber.
- Das Wohl und die Gesundheit allen Lebens über wirtschaftliche Interessen zu stellen.

Im Weiteren stellt sie mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 den Antrag, dass die Gemeinde mögliche Standorte von Mobilfunkantennenanlagen im künftigen Zonenplan definiert und zwar so, dass diese ausserhalb der Wohnzone – im möglichst grossen Abstand zum Siedlungsgebiet - zu stehen kommen. Nach Möglichkeit sollte zu diesem Zweck eine Revision des Zonenplanes vorgezogen werden.

B) STELLUNGNAHME ZUM INHALT DER BEIDEN ANTRÄGE

Antrag vom 09. September 2020

Die Entwicklung der Mobilfunktechnologie ist ein dynamischer Prozess, welcher sehr komplex ist und in der Öffentlichkeit auch sehr kontrovers diskutiert wird. Wesentlicher Streitpunkt dabei ist die mögliche Wirkung der Strahlung auf Mensch und Umwelt; «möglich» deshalb, weil sowohl Befürworter als auch Gegner keine abschliessenden, wissenschaftlich abgestützten Beweise für oder gegen mögliche Auswirkungen vorlegen können.

Tatsache ist und bleibt, dass unsere gesamte Gesellschaft tagtäglich die Mobilfunkkommunikation in einem hohen Ausmass in Anspruch nimmt und auch nicht gewillt ist, den Konsum einzuschränken. Entsprechend wird diese Technologie zum Politikum und zur Glaubensfrage. Den Gemeinden kommt jedoch im ganzen Bewilligungsverfahren von Mobilfunkantennen oder –standorten eine klar auf das Baubewilligungsverfahren eingegrenzte Rolle zu, wobei die Erteilung von Baubewilligungen in der Kompetenz des Kantons Basel-Landschaft liegt. Aus diesem Grunde beschränkt sich der Gemeinderat bei der Stellungnahme zu den im Antrag von Maria Burt enthaltenen Forderungen und Anliegen auf seinen rechtlichen Handlungsspielraum.

- Die Vergabe von Mobilfunkkonzessionen und die damit zusammengehörige Festlegung von Strahlungsgrenzwerten resp. deren Einhaltung liegt in der abschliessenden Kompetenz des Bundes. Eine Einflussnahme darauf haben weder die Kantone noch die Gemeinden. Entsprechend vertraut der Gemeinderat darauf, dass auf Bundesebene alle notwendigen Abklärungen über mögliche Auswirkungen zum Schutz der Bevölkerung umfassend vorgenommen werden. Eine Information über die laufende Entwicklung, mögliche Strategien oder das weitere Vorgehen muss deshalb auch gesamtschweizerisch erfolgen und darf nicht lokal beschränkt bleiben.
- Da die Gemeinden lediglich im Baugesuchsverfahren für Antennenstandorte mitwirken können, beschränkt sich deren Einflussnahme auf baurechtliche Aspekte gemäss den gesetzlichen und zonenrechtlichen Vorgaben.
- Der Antrag von Maria Burt wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprechend im Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. September 2020 festgehalten, im Gemeinderat als Traktandum behandelt und mit dem

heutigen Antrag auf Erheblicherklärung und gleichzeitiger Abschreibung durch die Einwohnergemeindeversammlung traktandiert.

- Die Sistung von Baugesuchen liegt in der abschliessenden Kompetenz des Kantons.
- Die Forderungen, von Mobilfunkanbietern den Beweis für die Unbedenklichkeit von 5G zu oder die Umkehr der Beweislast zu verlangen, kann der Gemeinderat nicht erfüllen, da sie nicht in seinen Kompetenzen, sondern in derjenigen des Bundes liegen. Entsprechende Anliegen müssen auf Bundesebene eingebracht werden.

Antrag vom 15. Dezember 2020

Dieser Antrag verlangt von der Gemeinde, mögliche Standorte von Mobilfunkantennenanlagen im künftigen Zonenplan so zu definieren, dass diese ausserhalb der Wohnzone – im möglichst grossen Abstand - zum Siedlungsgebiet zu stehen kommen. Nach Möglichkeit sollte zu diesem Zweck eine Revision des Zonenplanes vorgezogen werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 09. September 2020 im Zusammenhang mit der Mutation des Gewässerraumes, der Umsetzung der Naturgefahrenkarte sowie weiterer raumplanerischer Teilelemente eine Teilrevision der Zonenplanung Siedlung verabschiedet. Mit der Überarbeitung der damals gültigen Unterlagen Zonenreglement und Zonenplan Siedlung wurde bereits im Frühling 2016 begonnen. Die Bevölkerung resp. die Planungsinteressierten hatten die Möglichkeit, im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 09. März 2020 bis 03. April 2020 entsprechende Eingaben zu machen. Betreffend der Standorte von Mobilfunkanlagen gingen keine Anliegen ein.

Nach dem erfolgten Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. September 2020 wurde bis zum Ablauf der 30-tägigen Frist am 09. Oktober 2020 kein Referendum eingereicht. Im nachfolgenden, ordentlichen Planauflageverfahren vom 2. Oktober 2020 bis zum Montag, 2. November 2020 wurde ebenfalls keine Eingabe bezüglich Mobilfunkanlagen eingereicht.

Obwohl bei diesen drei baurechtlichen resp. politischen Verfahren eine Einflussnahme möglich gewesen wäre, wurde davon kein Gebrauch gemacht.

Die Revision einer Zonenplanung ist ein langwieriges, zeit- und kostenintensives Planungsvorhaben. Die nächsten raumplanerischen Anpassungen sind für 2029 geplant, da auf diesen Zeitpunkt hin die Gemeinden die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) umzusetzen haben. Diese Zonenplanrevision wird ausschliesslich die Planung des Siedlungsraumes zum Inhalt haben. Eine Revision des Landschaftsraumes ist nicht vorgesehen.

Die heutigen Standorte von Mobilfunkantennen liegen nicht in Wohnzonen, sondern befinden sich alle in der Gewerbe- oder Industriezone. Die Antragstellerin verlangt, dass solche Antennen ausserhalb der Wohnzone in möglichst grossem Abstand zum Siedlungsgebiet zu stehen kommen. Dies bedeutet, dass damit der Zonenplan Landschaft revidiert werden müsste. Eine Platzierung von kommerziellen Mobilfunkantennen ausserhalb der Siedlungszone lehnt der Gemeinderat jedoch ab, da dies einen Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten würde.

Im Weiteren sind, gestützt auf das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz § 52 a (RBG) und die Abklärungen beim Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung, die Gemeinden nur berechtigt, im Rahmen der Nutzungsplanung aus Gründen des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- oder Denkmalschutzes (Kernzone ISOS-Inventar o.ä.) Gebiete festzulegen, in denen keine oder nicht sichtbare Mobilfunkanlagen zulässig sind. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert. Entsprechend verfügt die Gemeinde über keinen anderen planungsrechtlichen Handlungsspielraum.

Abschliessend hält der Gemeinderat nochmals ausdrücklich fest, dass seine Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Entwicklung und Verbreitung von Mobilfunktechnologie stark eingeschränkt sind. Im Rahmen seines Handlungsspielraumes wird er aber wie bisher, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Ortsbildschutz oder baurechtlichen Aspekten, auf die für die Gemeinde Lausen und seine Einwohnerinnen und Einwohner bestmöglichen Lösungen hinarbeiten, wobei er sich an der Vollzugshilfe für Mobilfunkantennen und 5G des Bundesamts für Umwelt BAFU hält.

C) ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Antrag von Maria Burt vom 09. September 2020 betreffend Mobilfunktechnologie wird als erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben.
 2. Der Antrag von Maria Burt vom 15. Dezember 2020, dass die Gemeinde mögliche Standorte von Mobilfunkantennenanlagen im künftigen Zonenplan definiert und zwar so, dass diese ausserhalb der Wohnzone – im möglichst grossen Abstand zum Siedlungsgebiet - zu stehen kommen und zu diesem Zweck nach Möglichkeit eine Revision des Zonenplanes vorzuziehen, muss aufgrund der gesetzlichen Grundlagen abgelehnt werden.
-
-

NEUES FEUERWEHRREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Feuerwehrrglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr

- 1 Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.
- 2 Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und –einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr

- 1 Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater. Er kann gewisse Kompetenzen auch der Feuerwehrkommission delegieren. Näheres regelt die Verordnung.
- 2 Er kann sie zudem für Hilfeleistungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten. Näheres regelt die Verordnung.

§ 4 Feuerwehrkommission

- 1 Es besteht eine Feuerwehrkommission aus sieben Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen an:
 - a) der oder die gemeinderätliche vorstehende Person des Löschwesens;
 - b) der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin als Präsident /-in;
 - c) der Fourier als Aktuar /-in.
- 2 Vier weitere Mitglieder, in der Regel je zwei Angehörige des Kadets und der Mannschaft, werden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung auf Vorschlag der Feuerwehrkommission durch die zuständige Wahlbehörde gewählt.
- 3 Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Sie vollzieht die durch dieses Reglement sowie vom Gemeinderat gemäss § 3 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben und ist befugt, selbständig Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
- 4 Als Beisitzer / Beisitzerin ohne Stimmrecht kann der Kommandant / die Kommandantin der Zivilschutzorganisation Ergolz an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teilnehmen.
- 5 Die weiteren Aufgaben der Feuerwehrkommission sind in der Verordnung geregelt.

§ 5 Einsatzpläne

- 1 Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die kantonalen Instanzen haben Objekt-Eigentümer Einsatzpläne beim Feuerwehrkommando einzureichen. In der Verordnung werden weitere Objekte definiert, für welche umfangmässig reduzierte Einsatzpläne eingereicht werden müssen.
- 2 Reduzierte Einsatzpläne können durch die Feuerwehr, gegen angemessenes Entgelt, erstellt werden.
- 3 Von Dritten erstellte Einsatzpläne sind dem Feuerwehrkommando nach erfolgter Aufforderung innert 6 Monaten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Zutritt im Ereignisfall

Für Objekte, bei welchen Einsatzpläne erstellt werden müssen, kann das Feuerwehrkommando das Setzen von Schlüsselhülsen verlangen.

B. FEUERWEHRDIENST

§ 7 Dienstdauer

- 1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner / Einwohnerinnen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie 22 Jahre alt werden.
 - 2 Die Feuerwehrdienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt wird.
 - 3 Bei Bedarf der Feuerwehr kann ab dem Jahr, in dem die Person 18 Jahre alt wird, und über das dienstpflichtige Alter hinaus, freiwillig Dienst geleistet werden.
-

§ 8 Rekrutierung

- 1 Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
- 2 Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. Die unentschuldigte Absenz hat eine Busse zur Folge.

§ 9 Dienstleistung

- 1 Der Gemeinderat entscheidet über das Leisten oder Nicht-Leisten des Feuerwehrdienstes und die Entrichtung oder Befreiung von der Feuerwehr-Ersatzabgabe. Weiteres regelt die Verordnung.
- 2 Vom persönlichen Feuerwehrdienst sowie von der Ersatzabgabe sind befreit:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindeverwalter / die Gemeindeverwalterin und dessen / deren Stellvertretung,
 - c) hauptberuflich Angehörige von Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS);
 - d) der oder die zuständige Brunnenmeister/Brunnenmeisterin, respektive dessen / deren Stellvertretung.
- 3 Darüber hinaus kann der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission weitere Personen oder Funktionen (Berufsgruppen) vom persönlichen Dienst dispensieren.

§ 10 Hilfeleistungspflicht

- 1 Sofern es ihr möglich und zumutbar ist, hat jede Person bei einem Brand-, Natur- oder Spezialereignis die Feuerwehr-Notrufstelle zu alarmieren und gefährdete Personen und Tiere zu retten sowie bei einem Brandereignis den Brand zu löschen.
- 2 Private Autos, Traktoren, Baumaschinen sowie technische Gerätschaften können im Schadensfall mitsamt den damit vertrauten Lenkern zu branchenüblichen Tarifen requiriert werden. Eine Weigerung kann mit einer Busse bestraft werden.

§ 11 Einteilung, Beförderung

- 1 Die Voraussetzung für die Beförderung richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehr-Gesetz.
- 2 Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.
- 3 Er ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin sowie dessen / deren Stellvertretung.
- 4 Die Feuerwehrkommission nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) vor. Sie beschliesst deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade.

§ 12 Übungen, Ausbildungsdienste

- 1 Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die AdF zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf. Näheres regelt die Verordnung.
- 2 Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

§ 13 Sold, Funktionsvergütung

- 1 Die Gemeinde richtet den AdF einen Sold aus. Die Höhe der Soldansätze sowie die teuerungsbedingten Anpassungen richten sich nach Anhang II des Personalreglements.
- 2 Für die ausserdienstlichen Leistungen erhalten bestimmte AdF eine Funktionsentschädigung. Die Höhe der Funktionsentschädigung richtet sich nach Anhang II des Personalreglements.

§ 14 Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe

- 1 Dienstpflichtige, welche keinen persönlichen Dienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.
 - 2 Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich, auf Antrag des Gemeinderates, bei der Beratung des Budgets den Ansatz und den Minimum- und Maximumbetrag für die Ersatzabgabe fest.
 - 3 Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartnern und Paaren in eingetragener Partnerschaft vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag, erhoben. Massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen.
 - 4 Die Feuerwehr-Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und zusammen mit der Gemeindesteuer erhoben. Betreffend Fälligkeit, Skonti, Vergütungs- und Verzugszinsen sowie Rechtsmittel gelten die Bestimmungen des Steuerreglements.
-

§ 15 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind auf Gesuch hin befreit:
 - a) Personen, welche aus geistigen oder körperlichen Gründen dauerhaft keinen persönlichen Dienst leisten können;
 - b) Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und schulpflichtige Kinder betreuen – soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
 - c) Dienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlichen Dienst leistet oder mindestens 20 Jahre bei einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation geleistet hat, in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter, eingetragener Partnerschaft leben;
 - d) Dienstpflichtige, welche mindestens 20 Jahre bei einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation Dienst geleistet haben.
- 2 Der Gemeinderat kann auf Antrag in besonderen Fällen weitere Personen ganz oder teilweise von der Ersatzabgabe befreien.

C. EINSATZKOSTEN UND ENTGELTE**§ 16 Ersatz der Einsatzkosten**

Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes gemäss kantonalem Feuerwehrgesetz.

§ 17 Entgelte für Hilfeleistungen

- 1 Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr kann die Gemeinde Rechnung stellen.
- 2 Grundansätze für die Kostenverrechnung regelt die Verordnung.

D. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**§ 18 Strafbestimmungen**

- 1 Bussen spricht erstinstanzlich der Gemeinderat aus. Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde zu.
- 2 Wer die Feuerwehr bei Einsätzen, vorsorglichen Untersuchungen und angekündigten Übungen behindert, Anordnungen nicht befolgt oder den Zutritt zu Liegenschaften verweigert oder sonst in irgendeiner Form gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis max. CHF 5'000 bestraft.
- 3 Wer böse- oder mutwillig einen falschen Alarm auslöst, wird gemäss Art. 128bis StGB verurteilt und hat die verursachten Einsatzkosten zu übernehmen.
- 4 Feuerwehrinterne Sanktionen regelt die Verordnung.

§ 19 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
- 2 Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehreglement vom 9. März 2005 wird aufgehoben.

§ 21 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am

VERORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDE LAUSEN

Sämtliche Formulierungen sind genderneutral zu verstehen.

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Feuerwehreglement vom tt.mm.jjjj, folgende Verordnung:

A. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABENBEREICHE

§ 1 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Aufsicht über die Feuerwehr;
- b) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung sowie der Offiziere und der höheren Unteroffiziere auf Vorschlag der Feuerwehrkommission;
- c) die Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorgelegten Budgets;
- d) die Bewilligung dringender Anschaffungen, die nicht budgetiert sind, im Rahmen seiner Finanzkompetenz;
- e) die Entgegennahme von Einsatzrapporten;
- f) die erstinstanzliche Beurteilung von Entscheiden und Anträgen der Feuerwehrkommission;
- g) das Aufbieten der Feuerwehr für Hilfeleistungen zugunsten der Einwohnergemeinde gemäss § 3 Abs. 2 des Feuerwehreglements.

§ 2 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a) Antrag von Wahlvorschlägen an den Gemeinderat gemäss § 1 lit. b);
- b) die Ernennung und die Abberufung von Unteroffizieren;
- c) Genehmigung der Aufgebote, Aushebungen, Einteilungen, Versetzungen innerhalb von Funktionen und Entlassungen von Dienstpflichtigen auf Antrag des Stabes;
- d) Genehmigung des vom Stab erstellten Übungsplanes;
- e) Genehmigung des Budgets für das Löschwesen zuhanden des Gemeinderates;
- f) Genehmigung von allfälligen Organisationsprogrammen und Pflichtenheften;
- g) Behandlung von Anliegen der Angehörigen der Feuerwehr (AdF), welche durch die Vertretung von Mannschaft und Kader eingebracht werden.

§ 3 Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin

1 Der Feuerwehrkommandant ist zuständig für:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Überwachung sowohl der Arbeiten als auch der Funktionen des Kaders und der gesamten Kompanie;
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Feuerwehrkommission;
- d) den Kontakt zur Gemeindeverwaltung und zu den Feuerwehren der Nachbargemeinden;
- e) die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge;
- f) die Regelung des inneren Dienstes und aller Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie;
- g) die Erstellung der Rapporte nach Einsätzen zu Handen der Gemeindeverwaltung;
- h) die alljährliche Berechnung und Budgetierung der Einzelpositionen zusammen mit den Verantwortlichen zu Handen der Feuerwehrkommission;
- i) die feuerwehrseitige Kontrolle des gesamten Rechnungswesens;
- j) die Kontrolle der Abrechnungen individuell geleisteten Stunden;
- k) das Versicherungswesen innerhalb der Feuerwehr;
- l) die Bedienung des Feuerwehrinspektorats mit den geforderten Statistiken und Angaben;
- m) die Öffentlichkeitsarbeit gemäss den Richtlinien des Gemeinderates;
- n) die Förderung der Zusammenarbeit mit Feuerwehren der Nachbargemeinden und andern Blaulichtorganisationen und Rettungsinstitutionen;
- o) die Aus- und Weiterbildung und deren Kontrolle;
- p) den Kontakt zum kantonale Feuerwehr-Inspektorat;
- q) die Veranlassung der Rechnungsstellung von Einsätzen gemäss § 17 des Reglements durch die Gemeindeverwaltung.

2 Der Kommandant kann seine Aufgaben weiteren Mitgliedern des Kaders delegieren. Einzelne Aufgaben können mit Einverständnis des Gemeinderats auch der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

§ 4 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter übernimmt alle Aufgaben des Kommandanten bei dessen Abwesenheit und unterstützt den Kommandanten in allen seinen Belangen.

§ 5 Offiziere

Die Offiziere sind zur Führung der Mannschaft und für Spezialaufgaben einzusetzen. Sie haben die Pflicht, sich in Feuerwehrfragen laufend weiterzubilden und ihr Wissen in die Ausbildung der Mannschaft einfließen zu lassen. Sie haben festgestellte Mängel und Vorschläge für Verbesserungen an den Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission zu richten.

§ 6 Feldweibel

Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist verantwortlich für das Material sowie für den Unterhalt von Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft. Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach den Übungen und Einsätzen bei Bedarf einen Materialrapport ab.

§ 7 Fourier

Der Fourier besorgt den gesamten Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle, besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr und ist Protokollführer der Feuerwehrkommission.

§ 8 Unteroffiziere, Gefreite und Chargierte

- 1 Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern und Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.
- 2 Soldaten können nach speziellen Leistungen oder durch Ausübung eines speziellen Amtes von der Feuerwehrkommission zu Gefreiten befördert werden.
- 3 Spezialisten können nach besuchten Kursen, aufgrund besonderer Leistungen oder durch Ausübung eines Amtes als Chargierte definiert werden.

B. FEUERWEHRDIENST**§ 9 Rekrutierung / Dienstpflicht**

- 1 Der Gemeinderat delegiert gemäss § 8 des Feuerwehrreglements die Anordnung und Durchführung der Rekrutierung sowie die Einteilung der dienstpflichtigen Personen dem Feuerwehrkommando.
- 2 Das Feuerwehrkommando führt in der Regel alljährlich eine Rekrutierung durch. Aufgeboten werden alle Einwohner, welche im darauffolgenden Jahr 22 Jahre alt werden. Das Aufgebot wird eingeschrieben versandt. Alle neu Zugezogenen ab dem 22. Altersjahr bis höchstens zum 35. Altersjahr werden über die Rekrutierung informiert.
- 3 Die Feuerwehrkommission hat das Recht, die aufgebotenen Rekrutierungspflichtigen – je nach Bedarf an AdF – entweder zum persönlichen Dienst oder zur Ersatzabgabe zu verpflichten. Die Tauglichkeit nach den Weisungen der Kommandoakten BL ist zwingend.
- 4 Personen vor dem 22. Altersjahr resp. nach Erreichen des 42. Altersjahrs sowie Neuzuzüger über 35 Jahre können gemäss § 7 des Reglements Dienst leisten, sofern sie sich als feuerwehrtauglich erweisen und die personelle Situation der Feuerwehr ihre Dienste benötigt. Personen im feuerwehropflichtigen Alter, welche die persönlichen Fähigkeiten erbringen, erhalten den Vorrang.
- 5 Aufgebotene, die auf das Einschreiben nicht reagieren und / oder der Rekrutierung ohne triftigen Grund nicht Folge leisten, werden gemäss § 8 des Reglements mit CHF 100 gebüsst und zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt, sofern sich genügend taugliche Personen zum Dienst gemeldet haben.

§ 10 Ortsfeuerwehr

- 1 Die Feuerwehrkompanie besteht aus:
 - a) dem Stab (Offiziere, Feldweibel und Fourier);
 - b) den Unteroffizieren (Wachtmeister und Korporale);
 - c) der Mannschaft (Gefreite, Soldaten und Rekruten).
- 2 Der Kompaniebestand wird von der Feuerwehrkommission festgelegt.

§ 11 Pflichten

- 1 Die AdF sind zu korrektem Verhalten gegenüber ihren Vorgesetzten und den Kompanieangehörigen sowie gegenüber den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung verpflichtet.
 - 2 Den Aufgeboten zu Einsätzen, Übungen oder Kursen ist Folge zu leisten.
 - 3 Der obligatorische Übungsstunden-Besuch richtet sich nach den jeweils gültigen Kommandoakten BL.
 - 4 AdF sind zum Bezahlen der Feuerwehersatzabgabe verpflichtet, sofern weniger als 80 % des Jahrespflichtprogramms besucht wurde.
-

§ 12 Entschuldigungen

- 1 Entschuldigungen sind vor dem Dienst, dem Fourier sowie dem Übungsverantwortlichen mitzuteilen.
- 2 Planbare Abwesenheiten müssen dem Kommandanten und dem Fourier so früh als möglich bekannt gegeben werden.
- 3 Gesuche um zeitlich begrenzte Dispensation, Entlassung, Verlängerung der Dienstpflicht, Erlass der Ersatzabgabe und dergleichen sowie allfällige Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet über diese Eingaben.
- 4 Als akzeptierte Entschuldigungsgründe für länger andauernde Dispensationen gelten:
 - a) Krankheit / Unfall;
 - b) Militärdienst / Zivildienst / Zivildienst;
 - c) Berufliche Weiterbildungen;
 - d) andere Gründe, die eine regelmässige Teilnahme des Dienstpflichtigen nicht zulassen.

§ 13 Ausbildung

- 1 Die AdF sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden. Ebenfalls werden für das Tagespikett und die Spezialtrupps spezielle Übungen durchgeführt. Die Rekruten werden in besonderen Übungen in die Feuerwehrarbeit eingeführt. Zusätzlich kann jedes Jahr eine Alarmübung durchgeführt werden.
- 2 Der Feuerwehrkommandant hat bei allen Übungen die Verantwortung. Nimmt der Kommandant an einer Übung nicht teil, führt der ranghöchste Offizier den Befehl.
- 3 Das Feuerwehrkommando bezeichnet in Absprache mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Ausbildungskurse abzuordnen sind.
Von den AdF, welche sich zur Übernahme einer Kaderfunktion entschieden haben, wird erwartet, dass sie diese Funktion nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren ausüben.
- 4 Von den AdF, welche als Motorfahrer ausgebildet werden, wird erwartet, dass sie diese Funktion während mindestens 5 Jahren ausüben. Scheiden sie vorher aus dem Feuerwehrdienst Lausen aus, entscheidet die Feuerwehrkommission über eine allfällige Rückerstattung der Ausbildungskosten.

§ 14 Übungsaufgebot

Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jeweils zum Jahreswechsel allen AdF zugestellt und auf der Homepage aufgeschaltet wird. Allfällige Änderungen und Ergänzungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

C. WEITERE BESTIMMUNGEN**§ 15 Entschädigung / Sold für AdF**

- 1 Die Besoldung ist im Anhang II zum Personalreglement der Einwohnergemeinde geregelt.
- 2 Der Aufgabenbeschrieb innerhalb des Fixums der Chargierten ist im Pflichtenheft geregelt.

§ 16 Alarmierung und Einsatz

- 1 Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr oder Teilen davon erfordern, wird die Mannschaft durch das aktuelle Alarmsystem und gemäss der aktuellen geltenden Instruktion aufgeboten.
- 2 Nach der Alarmierung begeben sich alle AdF via Magazin, vollständig ausgerüstet und mit den erforderlichen Geräten, auf den Schadenplatz.
- 3 Der ranghöchste AdF führt in der Regel den Erst-Einsatz. Sofern ein ranghöherer Offizier erscheint, kann dieser die Einsatzleitung übernehmen.
- 4 Erfolgt ein Aufgebot im Rahmen der Nachbarhilfe von ausserhalb des Gemeindegebiets, entscheidet der ranghöchste anwesende Offizier über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Kommandant ist über jeden Einsatz zu informieren.
- 5 Auf dem Schadenplatz führt der Einsatzleiter der Gemeindefeuerwehr den Befehl. Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Bauten geboten erscheint. Im Bedarfsfall kann er Nachbarhilfe anfordern.
- 6 Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser den Einsatzorganisationen und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten. Wer den Anordnungen der Feuerwehr auf dem Schadenplatz nicht Folge leistet, wird gemäss § 18 des Reglements bestraft.

§ 17 Brandwache

Nach beendeter Löscharbeit liegt es im Ermessen der Einsatzleitung, zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten die Mannschaft oder einen Teil derselben auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 18 Bekleidung, Ausrüstung, Gradabzeichen

- 1 Die AdF werden von der Feuerwehr eingekleidet und ausgerüstet. Dabei wird zwischen kantonalem sowie gemeindeeigenem Material unterschieden.
- 2 Sie haben ihre Dienstkleider jederzeit nach dem jeweiligen Tenuebefehl sowie entsprechend den versicherungstechnischen Vorschriften zu tragen. Sie sind für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich. Sie haben für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen oder für Verluste, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen.
- 3 Die Bekleidung und Ausrüstung darf nur für den Feuerwehrdienst verwendet werden. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und die Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand dem Feldweibel abzuliefern. Ausgenommen davon ist das Material aus kantonaler Beschaffung, sofern ein Übertritt in eine vom Kanton anerkannte Feuerwehr erfolgt.
- 4 Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind in den Kommandoakten geregelt.

§ 19 Versicherung

- 1 Der Kommandant hat zu gewährleisten, dass die AdF, die Feuerwehrgeräte sowie allfällige Drittpersonen und Sachen gemäss den Vorgaben der Kommandoakten versichert sind.
- 2 Im Feuerwehrdienst erlittene Erkrankungen und Verletzungen sind dem Kommandanten unverzüglich, spätestens aber innert fünf Tagen, mitzuteilen.

§ 20 Einsatzpläne

- 1 Gemäss § 5 Abs. 1 des Reglements sind für folgende Neubauten reduzierte Einsatzpläne zu erstellen:
 - a) Autoeinstellhallen ab 600 m², sofern ein direkter Zugang zu weiteren Gebäuden besteht;
 - b) Schlechte Wasserversorgung, Entfernung zum nächsten Hydrant grösser als 200 m;
 - c) Wohnüberbauungen mit mehr als 50 Wohnungen.
- 2 Bereits erstellte Bauten sind von dieser Pflicht ausgenommen.

**ALLGEMEINE HINWEISE UND VERHALTENSREGELN
BETREFFEND DER DURCHFÜHRUNG DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

- Es gelten die Informationen betreffend allgemein geltender Schutzmassnahmen des BAG (Händehygiene, Abstandhalten, Husten- und Schnupfenhygiene), insbesondere die Empfehlungen für die Gruppe der besonders gefährdeten Personen.
- Kranke oder sich krank fühlende Personen werden dazu aufgerufen, die Veranstaltung nicht zu besuchen.
- Die Teilnehmenden sind gebeten, sich am Eingang zu registrieren, um später allenfalls Personen ausfindig machen zu können, die mit positiv auf das Coronavirus Getesteten Kontakt hatten (sog. Contact Tracing).

Wir danken für Ihr Verständnis und die Einhaltung der Regeln, um einen reibungslosen Ablauf der Einwohnergemeindeversammlung gewährleisten zu können.

MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG

Mütter- und Väter-
beratung

Als Mütter- und Väterberaterin berate ich Sie gerne in Fragen über: Entwicklung, Ernährung, Gesundheit, Pflege und Erziehung Ihres Kindes bis zum Eintritt in den Kindergarten.

- Für Sie ist diese Beratung ein freiwilliges und kostenloses Angebot.
- Selbstverständlich stehe ich unter beruflicher Schweigepflicht.
- Nach Absprache sind je nach Situation auch Hausbesuche möglich.
- Bitte bringen Sie in die Beratung das Gesundheitsbüchlein ihres Kindes, eine Wickelunterlage und eine Windel mit.
- Aufgrund der aktuellen Lage bringen Sie bitte eine Maske mit in die Beratung.

Ich freue mich darauf, Sie und Ihre Kinder kennen zu lernen!

Ort	Lausen	Bubendorf	Arisdorf	Gruppenberatung zu Themen
Raum	Spitex	Sporthalle Sappeten	Schule	Genauere Infos jeweils in den Gemeindeanzeigern
Zeit	13.30 – 16.30	8.30 – 11.30	8.30 – 11.30	
Tag	Mittwoch	Mittwoch	Freitag	
Mai	26.	26.	21.	26.5.21 Trageberatung
Juni	2., 9., 16., 23.	9., 23.	11.	09.6.21 Babymassage

BERATUNGSZEITEN:

Bitte jeweils vorgängig telefonisch einen Beratungstermin mit Zeit vereinbaren.
(alle Daten und Orte sind wählbar)

Die Gemeinden Hersberg und Ramlinsburg sind an allen Beratungsorten herzlich willkommen. Ich berate Sie auch gerne bei Ihnen zu Hause.

Telefonische Beratungen sind zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag 9.00 – 10.00
Mittwoch 9.00 – 12.00
Freitag 8.00 – 09.00

Sollte ich verhindert sein, werde ich Sie baldmöglichst zurückrufen.

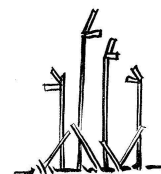
Telefonische Beratungsstunde und Terminvereinbarungen:

Sandra Grauwiler, 079 244 25 03, muetterberatung@spitex-lausenplus.ch
Weitere Infos unter: www.muetterberatung-bl-bs.ch

BAUGESUCHE

Meyer-Bieri Ursula
Seltisbergerstrasse 33
4410 Liestal

Zweckänderung:
alt Büro in neu Wohnung,
Fassadenänderung, Aussentreppe
Parz. Nr. 1496, Brühlstrasse 20



Die Auflagefrist entspricht der Publikation im Amtsblatt.

Baugesuchs-Pläne bei denen eine entsprechende Einverständniserklärung des verantwortlichen Projektverfassers vorliegt, können unter folgendem Link auch online eingesehen werden:
<https://bgaufgabe.bl.ch/2828>.

REFORMIERTE KIRCHE LAUSEN

PARTNERKIRCHGEMEINDE BUBENDORF-RAMLINSBURG



Pfingst-Sonntag, 23. Mai

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Pfr. St. Keilwerth
Zweifeln wie Thomas (Johannes 20, 24-29)

Fahrdienst: Max Häfelfinger 079 390 16 03

Helpline - 061 508 35 05

täglich von 8-12 Uhr für konkrete Hilfestellungen - auch per Mail erreichbar unter helpline@ref-laussen.ch.

Gemeinsam mit unserer Partnerkirchgemeinde Bubendorf - Ramlinsburg bieten wir in der aktuellen Covid-Situation: Fahrdienst (Arzt, Therapien...), Einkaufsdienst und weitere alltägliche Handreichungen.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie ein Gespräch? Wenden Sie sich an jemand vom Pfarr/Diakonieteam. Alle Kontaktangaben finden Sie unter: www.ref-laussen.ch.

Kontakte

Sekretariat, Maria Lareida, Mo.; Mi.; Fr.; jeweils 8-11 Uhr
sekretariat@ref-laussen.ch 061 508 35 06

Gemeinsames Team mit KG Bubendorf-Ramlinsburg

Hardy Meyer, Pfarrer 061 508 35 07
Manuela Schällmann, Sozialdiakonin 061 508 35 08
Marco Schällmann, Sozialdiakon 061 508 35 09
Yvonne Meichtry, Pfarrerin 061 508 35 03
Daniel Meichtry, Pfarrer 061 508 35 04
Stefan Keilwerth, Pfarrer 061 508 35 01
Josef Handschin, Jugendpfarrer 061 508 35 02

Mail: vorname.name@ref-laussen.ch

Amtswochen

25.05. - 04.06. Pfr. H. Meyer 061 508 35 07

Sonntag, 30. Mai

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. H. Meyer und Claude Reifler, theol. Vorpraktikant (Predigt)
Warten wie Maria und die Jünger (Apostelgeschichte 1, 10-14)

10.00 Uhr Kinderprogramm
Chinder-Näscht 0-4 Jahre
Chinder-Träff 5-12 Jahre

Fahrdienst: Bärbel Menini 079 487 47 91

Programm / Angebote

was	wann	Info
KLEINKINDER		
KRABELLGRUPPE	mittwochs 9-11 Uhr	C. Schaffner
Regenbogentreff	pausiert bis auf weiteres	061 535 13 51
KINDER/Schüler		
MG SUPER FIDES	Mittwoch, 26. Mai, 2. Juni	Danja Sumi
Girls von 5-10 Jahre	17.15-19.15h, NiHu	079 261 41 32
LADIES NIGHT	Mittwoch, 26. Mai	SabrinaHirsbrunner
Girls ab 11Jahre	18-20 Uhr Niklaus-Huus	078 857 55 47
BUBENGRUPPE	Donnerstag, 27. Mai, 3. Juni	Stefan Gysin
Jungen ab6-10Jahre	17.15-19.15 Niklaus-Huus	078 658 02 73
JUGENDLICHE		
DRIVE-IN	Freitag, 21. Mai, 4. Juni, 19h	Marco Schällmann
Jugendtreff	Niklaus-Huus mit Nachtessen	061 508 35 09
ERWACHSENE		
GEBETSMORGEN	Dienstag, 7.15 - 8.15 Uhr	Geri Löffel
	Kirche	061 921 24 50
KLEINGRUPPEN	diverse Angebote	Pfr. H. Meyer
HAUSKREISE		061 508 35 07
SENIOREN		
BIBEL STUDIEN-	Mittwoch, 2. Juni (morgens!)	Dorli Hintermeister
NACHMITTAGE	9.30 Uhr im Niklaus-Huus	061 921 28 49
SPIELNACHMITTAG	Mittwoch, 23. Juni	Rosemarie Egeler
	14.30 Uhr im Niklaus-Huus	061 921 69 74

Kinder-Sommerlager - unterwegs im königlichen Auftrag

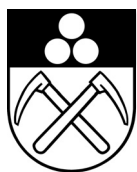
Im Sommer ist es wieder soweit!

Wir werden vom Sonntag, 11. Juli bis Samstag, 17. Juli 2021 wieder im Sommerlager sein. Wir unterstützen die Bewohner der Oberen Wechten im Kampf gegen die Ritter von Wasserfallen. Dabei lernen wir mittelalterliche Kampfkünste, diverse Überlebentechniken und viel Interessantes von den Bewohnern der Festung kennen.

Das Lager wird gemeinsam von der Jungschar Spiders Gelterkinden und der Buebegruppe Lausén angeboten. Teilnehmen dürfen Mädchen und Jungs von der 2. bis zur 6. Klasse, die eine mittelalterliche Woche im Berggasthaus Obere Wechten in Mümliswil verbringen möchten. Bist du dabei? Wir freuen uns auf dich!

Anmeldung und weitere Informationen bei Marco Schällmann, 061 508 35 09 und www.bg-falk.ch





Ortsmuseum Lausen

Nach Corona-bedingter Pause ist unser Museum wieder regulär offen, mit den üblichen Vorsichtsmassnahmen:

Das Museum ist jeden
1. Sonntag im Monat offen
 von 10.30 – 12.00 und 13.30 – 16.30 Uhr
Also: Nächste Gelegenheit
Sonntag, 06. Juni 2021
Maskenpflicht und Abstand min. 1.5 m

Ausstellung im Parterre

*Weisch no ?
 Dr Huushalt zu Groosmueters Zytte*

In unserer Museums-Sammlung befinden sich viele Objekte aus den Anfängen des letzten Jahrhunderts, die einen Einblick geben in den Haushalt der damaligen Zeit.

Wie konnte eine Hausfrau zurechtkommen beim Kochen, Backen und Waschen, ohne elektrischen Strom ?

Weitgehend als Selbstversorger mit Garten und Bunte mussten auch die saisonal verfügbaren Nahrungsmittel übers ganze Jahr ausgeglichen werden.

Nach wie vor im 1. Stock:

Wasser – Flüssiges Gold

Wasser ist für uns Menschen das wichtigste Lebensmittel, und auch für jedes andere Lebewesen auf der Erde absolut zentral. Es erscheint uns selbstverständlich, dass dieses Lebenselixier jederzeit in einwandfreier Qualität und genügender Menge aus den Leitungen fliesst. Dies ist aber erst seit gut 100 Jahren der Fall !

„Ohne Wasser – kein Leben“

Die Ausstellung vermittelt - mit Bild- und Tondokumenten und Objekten - vielfältige Einblicke in die Geschichte der örtlichen Wasserversorgung, die bei uns vor etwa 2000 Jahren begonnen hat. Teil dieser Geschichte sind auch die vier Generationen Brunnenmeister Grimm, die im Rahmen dieser Ausstellung besonders gewürdigt werden.

Museumskommission Lausen



schneider 

Sanitär • Heizung • Spenglerei



Badezimmer



Sanitär



Heizung



Spenglerei

Hauptstrasse 14 • 4133 Pratteln • T 061 827 92 92 • www.schneider-shs.ch



Verkehrs- und Verschönerungsverein Lausen

Herzliche Einladung an unsere
Aktiv- und Passivmitglieder zur

67. Generalversammlung

Aufgrund der BAG-Coronamassnahmen
findet die diesjährige GV elektronisch statt
über den Link
www.vvlausen.ch

- Traktanden:
1. Begrüssung
 2. **Protokoll** der GV 2020
 3. **Jahresberichte**
Präsident, Kassier, Revisoren
 4. **Anträge**
 5. **Budget** 2021
 6. **Jahresprogramm** 2021
 7. **Statuten** neu formuliert
 8. Mitteilungen
 9. Verschiedenes

Rückmeldungen bitte an 079 208 59 14, R. Frei
bis 04. Juni 2021, ansonsten gilt „genehmigt“.

Leiden Sie unter schmerzenden Nackenproblemen verbunden mit Schlafstörungen?

eine Lösung dafür kann Ihnen möglicherweise
das therapeutische, vegane Kissen

NECKRELIEF (=Nackenentspannung)

bringen. Dieses Kissen ist im Moment
verfügbar in der Ergolz Drogerie,
Wolfgasse 2, 4415 Lausen

(Kissen zum Probeliegen verfügbar)



M. Tschopp Malergeschäft Lausen

Kompetenz – die man sieht

Tapezierarbeiten
Fassaden
Um-Neubauten
Innenrenovationen

Tel./Fax 061 921 68 48 Hauptstrasse 47
Natel 079 344 84 58 info@maler-tschopp.ch



Blitz-Garage AG

Hauptvertretung Roger Fricker



- **Service und Reparaturen an Fahrzeugen aller Marken**
- **Familienbetrieb: Freundlich, kompetent & preiswert**
- **Sehr gut ausgebildete Mitarbeiter**
- **Top ausgestattete Werkstatt**



Lernen Sie uns kennen.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Blitz-Garage AG
Hauptstrasse 59
4415, CH-Lausen

www.blitz-garage.ch
info@blitz-garage.ch
Tel. 061 921 11 10

ROGER WÜST



KUNDENMAURER

www.roger-bau.ch

Unterdorfstrasse 50

CH - 4415 Lausen

0 7 9 6 4 7 6 8 7 8

Um- und Anbauten - Fassaden
Isolationen - Fliesböden - Plattenarbeiten



MINDER
Haustechnik GmbH

Sanitär | Heizung | Schwimmbad | Solar
minder-haustechnik.ch | 4415 Lausen

Ihr kompetenter Partner für

Heizung-/Sanitärservice
Schwimmbadservice

für Neu- und Umbau.

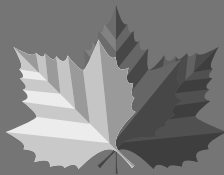
Wir wissen, wovon Sie träumen!

Inhaber Roger Minder, Tel. 061 973 84 58

POOLBAU
MINDER
by Minder Haustechnik

Schwimmbecken | Schwimmbadtechnik | Schwimmbadpflege

**Gartenarbeit
ist unsere
Leidenschaft.**



30
JAHRE



Ulrich Briggen Gartenservice AG
Oberbiel 38, 4418 Reigoldswil
Telefon 061 941 17 89
www.briggen-gartenservice.ch

**Architektur,
Studien,
Projekt- und Bauleitung,
Projektentwicklung,
Sanierung,
Realisierung,
Städtebau**

**Schwob, Sutter,
Architekten**

Benzburweg 20
4410 Liestal
schwobsutter.ch

Christoph Sutter
Dipl. Architekt FH, SIA

Dominique Tschudin
Architekt MA FHNW, SIA

NOTHELFERKURS, THEORIE, VERKEHRSKUNDE, MOTORRAD, GRUNDKURSE

☎ 079 335 99 33 ✉ info@fahrschule-lausen.ch

ROGER'S FAHRSCHULE

🏠 Lindenstr. 5, 4415 Lausen **ROGER DE LUCA**

www.fahrschule-lausen.ch



BOCK AUF NEUES?
Wir schaffen muldenweise Platz.



MULDENSERVICE
Tel. 061 971 40 10
4452 Ittingen
christentransport.ch

Mulden von 1 bis 40m³



Sutter
Walter Sutter
Schreinerei, Innenausbau

Kanalstr. 8, 4415 Lausen
Telefon 921 92 45
Fax 921 59 38

Schreinerei SUTTER

**Innenausbau
Massanfertigungen**

- Türen
- Schränke
- Möbel

**Schreinerei Sutter
Lausen AG**

Kanalstrasse 8
4415 Lausen
T 061 921 92 45
info@schreinerei-sutter.ch
schreiner-sutter.ch

seit 1906 ab 2021



**UNSER
SERVICE
MACHT DEN
UNTERSCHIED**

SERVI-TEC

Service und Verkauf von Haushaltgeräten
Das Beste für Küche und Waschraum

Wolfgasse 4 | 4415 Lausen
Tel. 061 923 91 21 | www.servi-tec.ch



DMhaustechnik

Dario Mulas Sanitär Neu- und Umbauten Heizungen Reparaturen- und Boiler-Service

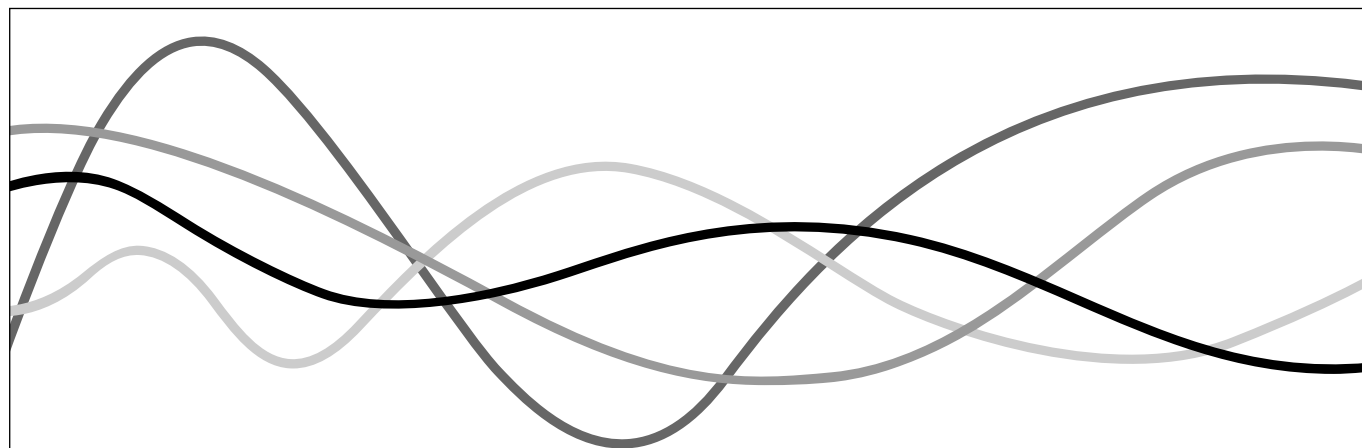



sanitär heizungen

**Wir sorgen dafür, dass Ihr Wasser fliesst.
Bei uns duschen Sie heiss.**

Unterdorfstrasse 17
4415 Lausen
T 061 921 59 14

info@dmhaustechnik.ch
www.dmhaustechnik.ch



elektro handschin

Mattenweg 1
4415 Lausen
Telefon 061 921 16 16
www.elektro-handschin.ch

**IHR ELEKTRIKER
IN LAUSEN – SEIT 1973**

Elektro Handschin bietet von der Planung bis zur Ausführung sämtliche Elektroinstallationen in Neu- und Umbauten an.

⤵ HOLZBAU

⤵ DACHSANIERUNG

⤵ AUFSTOCKUNG

⤵ FASSADEDÄMMUNG

⤵ ELEMENTBAU

⤵ DACHFENSTER

⤵ TREPPENBAU

⤵ INNENAUSBAU

**DAS KLEINE, DYNAMISCHE TEAM FREUT SICH
AUF IHREN ANRUF.**

SCHÜTZ HOLZBAU
BEDACHUNG AG
Kanalstrasse 7 • 4415 Lausen
061 921 77 22
info@schuetz-holzbau.ch

 **SCHÜTZ**
HOLZBAU



Medizinische Notfallversorgung Oberes Baselland

Kantonsspital
Baselland

Im Notfall, was tun - wenn Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist

lebensbedrohliche Notfälle

☎ 144 oder 112

Sanitätsnotruf



nicht lebensbedrohliche Notfälle

☎ 061 261 15 15

MNZ - Stiftung
Medizinische
Notrufzentrale



Anlaufstelle Alters- und Pflegeregion Liestal

<https://alters-und-pflegeregion-liestal.ch/>

Spitex Lausen plus – Fachstelle für Altersfragen

Spitex Lausen plus

Fachstelle für Altersfragen
Bettenachweg 4, 4415 Lausen

061 921 07 09

Mo - Fr 8 - 11, 14 - 16 h, Übrige Zeit Anrufbeantworter

Mahlzeitendienst Lieferung Montag - Freitag

Regionaler Nachtdienst der Spitex - Notfallnummer nachts Medizinische Notrufzentrale

061 261 15 15

info@spitex-lausenplus.ch

www.spitex-lausenplus.ch



Fahrdienst Frauenverein Lausen

Vermittlung, Information und Anmeldung:

Telefon 077 461 66 22 Montag – Freitag 08.30 – 17.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

Hauptzentrale: **061 926 926 0** / Übrige, direkte Nummer (letzte Stelle): Gemeindeverwalter: 2, Leiter Finanzen und Steuern: 3, Bereichsleiterin Steuern: 4, Leiter Bau und Unterhalt: 6, Leiterin Soziale Dienste: **061 926 92 78**, Brunnenmeister: **079 407 97 05**.

Ausserhalb der Bürozeiten gibt der automatische Anrufbeantworter Auskunft.

Pikettdienst der Hauswarte während den Wochenenden:
Tel. **061 926 20 12**

Sprechstunden:

Gemeindepräsident:

Peter Aerni, Winterhalde 7, Freitag, 17.15 bis 18.30 Uhr.
Anmeldung erwünscht über Tel. P 061 922 09 92

Brunnenmeister:

Thomas Wiesner, Hauptstrasse 4a,
4441 Thürnen, Tel. 079 407 97 05

Präsidentin Schulrat:

Simone Caramel, 076 565 05 88
schulrat@lausen.ch

Schulleitung Kindergarten und Primarschule Lausen

Urs Beyeler, 061 921 32 83
Pascal Neukom, 079 576 90 19
Christine Vakili, 061 811 51 05

Anmeldungen erwünscht über Tel. Schule 061 921 81 45
oder Privattel. Mail: schulrat@lausen.ch

Evangelisch-reformiertes Pfarramt:

Nach Vereinbarung – Pfr. Hardy Meyer, Tiergartenstrasse 5,
Tel. 061 508 35 07

Römisch-katholisches Pfarramt:

Rheinstrasse 20 b, 4410 Liestal, nach Vereinbarung.
Anmeldung erwünscht über Tel. Nr. 061 927 93 50,
Pfarrhaus (Kontaktperson: Peter Messingschlager)